Das Bankwesen der Vereinigten Staaten von Amerika

Struktur und Entwicklungstendenzen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der wirtschaftl. Staatswissenschaften (rer. pol.)

bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Rudolf Hellwig
Diplom-Volkswirt

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1928

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548228_0066

Das Bankwesen der Vereinigten Staaten von Amerika

Struktur und Entwicklungstendenzen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der
wirtschaftl. Staatswissenschaften (rer. pol.)

bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Rudolf Hellwig
Diplom-Volkswirt

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1928

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Karl Bräuer

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Teildruck

Die Abhandlung ist vollständig abgedruckt in Heft 11 „Finanzwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Studien", herausgeg. von Prof. Dr. Karl Bräuer. Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Inhalt

der vollständigen Abhandlung.

Seite

Vorwort IX
Einleitung 1

Kapitel I.

Die Organisation des amerikanischen Bankwesens . 9

Kapitel II.

Die Handelsbanken 17
1. Die Privatbanken 18
2. Die Staatenbanken 22
3. Die Nationalbanken 32

Kapitel III.

Sparkassen und Sparbanken 78
1. Gemeinnützige Sparkassen 80
2. Erwerbswirtschaftliche Sparbanken 84
3. Post- und Regierungssparkassen 87
4. Schulsparkassen 93
5. Die Bedeutung der Sparinstitute für die Kreditwirtschaft 95

Kapitel IV.

Die ländlichen und städtischen Realkreditinstitute 100
1. Die ländlichen Realkreditinstitute 100
a) Der ländliche Realkredit vor dem Weltkriege 100
b) Das Federal Farm Loan System von 1926 104
α) Die Bundeslandbanken 105
β) Die Aktienlandbanken 109
c) Das Bundeszwischenkreditsystem von 1923 115
α) Die Bundeszwischenkreditbanken 118
β) Die privaten Zwischenkreditbanken 121
d) Die Ergebnisse der Agrarkreditreform 123
Anhang: Die Viehkreditbanken 125
2. Die städtischen Realkreditanstalten 132
a) Die Hypothekenbanken und Hypothekenvermittler 132
b) Die Bauspargenossenschaften 135

Kapitel V.

Die Effektenbanken 142
1. Die Eigenart des amerikanischen Finanzierungswesens 142
2. Die Technik des amerikanischen Emissionsgeschäfts 145

3. Die am Emissionsgeschäft beteiligten Banken 151
4. Die Bedeutung der Effektenbanken für die amerikanische Volkswirtschaft und den internationalen Kapitalmarkt 156

Kapitel VI.

Die Treuhandbanken als Universalbanken 161

Kapitel VII.

Spezialbanken für besondere Bevölkerungskreise . 177
1. Die Negerbanken 177
2. Die Arbeiterbanken 183

Kapitel VIII.

Das Wechselmaklergeschäft, die Einführung des Bankakzepts und die Außenhandelsfinanzierung . 196

Kapitel IX.

Die Konsumfinanzierungsbanken 206
1. Die Morris Plan Banken und Credit Unions 207
2. Die Abzahlungsbanken 209
3. Die Finanzierung des Abzahlungsgeschäfts bei den Automobilbanken . 212

Kapitel X.

Die Entwicklungstendenzen im amerikanischen Bankwesen 218
1. Kapitalbildung und Bankexpansion 218
2. Innere Umformungen 221
a) Die veränderte Bedeutung des Eigenkapitals 221
b) Das Sinken der Liquidität 222
c) Die veränderte Bedeutung der einzelnen Bankgruppen 223
3. Die Vereinheitlichungstendenz im amerikanischen Bankwesen 225
4. Die Konzentration und Expansion im amerikanischen Bankwesen . . 232
a) Fusionsbewegung und Konzernbildung 233
b) Die Durchbrechung des Filialverbotes und der McFadden Banking Act von 1927 241
Quellen und Literatur 255
Namen- und Sachregister 271

Vorwort.

Die bereits im Jahre 1926 abgeschlossene Dissertation ist Ende 1927 einer Überarbeitung unterzogen worden, um sie möglichst bis auf den gegenwärtigen Stand der Tatsachen zu bringen. Alles Nähere über Entstehung und Quellen der Arbeit ist im Vorwort zu Heft 11 der Volkswirtschaftlichen und Finanzwissenschaftlichen Studien, herausgegeben von Professor Dr. Bräuer (Verlag von Gustav Fischer, Jena) gesagt, wo die Arbeit ungekürzt abgedruckt ist. Mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau erfolgt nachstehend ein Teildruck, der jedoch insofern ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, als sich in der Entwicklung und gegenwärtigen Gestaltung des Nationalbankwesens die hauptsächlichsten Charakterzüge und Probleme der amerikanischen Bankverfassung überhaupt wiederfinden.

Allen denen, die mir bei der Abfassung dieser Studie und ihrer Drucklegung mit Rat und Tat behilflich waren, besonders meinem hochverehrten Lehrer, Professor Dr. K. Bräuer, sei auch an dieser Stelle noch einmal aufrichtiger Dank gesagt.

3. Die Nationalbanken.

Die Nationalbanken gelten in den Vereinigten Staaten, wie schon erwähnt worden ist, als der Typus der Depositenbank. Sie nehmen auch, wie aus der Übersicht auf S. 11 hervorgeht, die wichtigste Stellung im Depositengeschäft ein und bilden ihrer Kapitalmacht nach die stärkste Gruppe im amerikanischen Bankwesen. Sie stellen schon deshalb den reinsten Typus der Handelsbank im amerikanischen Sinne dar, weil sie bis heute die drei Hauptgeschäfte der amerikanischen Handelsbank: Diskontgeschäft, Depositengeschäft und Notenausgabe, nebeneinander betreiben. Die starke Geltung, welche die Nationalbanken in der amerikanischen Öffentlichkeit haben, und das große Vertrauen, das ihnen im Gegensatz insbesondere zu den Privatbanken entgegengebracht wird, beruht auf den strengen gesetzlichen Vorschriften und der eingehenden staatlichen Aufsicht, welcher die Nationalbanken unterliegen. Und im besonderen erfreuen sich die Nationalbanken beim Publikum deshalb eines so großen Vertrauens, weil der Bund und seine für das Bankwesen zuständige Behörde, der Comptroller of the Currency, bisher so stark darüber gewacht haben, daß der Konzentrationsprozeß und das Filialsystem bei den Nationalbanken keinen Eingang gefunden hat oder wenigstens nicht finden sollte. Die amerikanische Bevölkerung glaubt daher bei den Nationalbanken vor der Diktatur des so gefürchteten „Money-Trust", d. h. der in wenigen Händen konzentrierten Macht der New Yorker Hochfinanz, sicher zu sein. Daß dies heute in vielen Fällen schon nicht mehr zutrifft, wird sich noch aus dem Folgenden ergeben.

Die Nationalbanken stammen aus der Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges, die Grundlage für ihre Entstehung ist durch das Gesetz vom 25. Februar 1863 geschaffen worden[2]), welches seit 1874 als Nationalbankgesetz bezeichnet wird. Die Tatsache, daß sie ins

---

[1]) Näheres hierüber siehe weiter unten S. 234 ff.

[2]) Vgl. zum Folgenden: Knox, History of Banking in the United Staates, New York 1900, 1. Teil, Kap. 7—16; Davis, The Origin of National Banking System. Publ. of the Nat. Mon. Comm., Washington 1910; C. A. Conant,

Leben gerufen wurden, um gegenüber den erschreckenden Mißständen Ordnung in das amerikanische Bankwesen zu bringen, und daß sie den Vereinigten Staaten nach den langen unsicheren Verhältnissen der Banknotenzirkulation zum erstenmal einen völlig soliden Notenumlauf gebracht und sich als zuverlässige Depositenbanken bewährt haben, verleiht ihnen bis in die jüngste Zeit ein starkes Prestige. Doch haben sie, wie sich aus der auf Seite 60 mitgeteilten Statistik ergibt, in der letzten Zeit an Bedeutung verloren. Die Organisation der Nationalbanken und ihre staatliche Überwachung in der Vorkriegszeit sind mehrfach in der deutschen Literatur geschildert worden[1]). Doch haben sich in der Nationalbankgesetzgebung seit 1913 so starke Änderungen ergeben (vor allem durch den Federal Reserve Act vom 23. Dezember 1913 und dessen verschiedene Novellen während des Krieges, sowie durch den Agricultural Credits Act vom 4. März 1923 und schließlich den McFadden Banking Act vom 25. Februar 1927), daß hier die gesetzliche Regelung des Nationalbankwesens nach dem neuesten Stande kurz geschildert werden muß.

Zur Errichtung einer Nationalbank sind mindestens fünf Personen erforderlich, die bei der Bankaufsichtsbehörde, dem Comptroller of the Currency, einen entsprechenden Antrag einreichen[2]). Die Antragsteller müssen zukünftige Anteilseigner sein, und der Antrag selbst, welcher genaue Angaben enthält über die Verhältnisse der Antragsteller sowie über Name, Sitz und Kapital der zu gründenden Bank, muß von drei öffentlichen Beamten des Gründungsortes befürwortet sein. Dieser Antrag wird vom Comptroller einer eingehenden Prüfung unterzogen, die sich besonders darauf richtet, die berufsmäßige Gründung von Bankmänteln durch sog. „Bank

---

A History of Modern Banks of Issue, 5. Aufl., New York 1915; C. F. Dunbar, The Theory and History of Banking, 3. Aufl., 1922; White, Money and Banking, 5. Aufl., 1914, Kap. 14; Scott, Money and Banking, 5. Aufl., 1921; Holdsworth, Money and Banking, S. 168 ff.; Westerfield, Banking Principles and Practice, S. 190 ff.; Moulton, Financial Organization of Society, S. 550 ff.; Willis, American Banking, S. 288 f..

[1]) Vgl. Hasenkamp, Geldverfassung und Notenbankwesen der Vereinigten Staaten, S. 94 ff.; Paul Markuse, Betrachtungen über das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1907; Georg Obst, Das Notenbankwesen der Vereinigten Staaten, Stuttgart 1903; Max Prager, Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten, Berlin 1900.

[2]) Über die technischen Einzelheiten vgl. Instructions of the Comptroller of the Currency, Relative to the Organization and Powers of National Banks, Washington 1919.

Promoters" auszuschalten und die Entwicklungsmöglichkeiten der zu gründenden Bank am Orte ihrer Niederlassung zu prüfen. Ist an einem Ort wegen offenbarer Geringfügigkeit des Geschäftsverkehrs wenig Aussicht für den Erfolg einer Bank vorhanden, oder reichen die an dem Orte bestehenden Staaten- und Nationalbanken für den Geschäftsverkehr völlig aus, so wird der Gründungsantrag im allgemeinen ebenso abgelehnt, wie wenn die Vermögensverhältnisse der Antragsteller fragwürdig sind oder die Gründung offensichtlich aus spekulativen Gründen erfolgt. In der letzten Zeit jedoch ist die Genehmigungspraxis des Comptrollers offensichtlich etwas milder geworden, da man bei der starken Abwanderung von Nationalbanken zu den Staatenbanken die Zahl der Nationalbank-Neugründungen nicht durch allzu strenge Beurteilung der Gründungsanträge noch mehr beschränken wollte.

Ist die Genehmigung der Gründung erfolgt, die Satzung der Gesellschaft festgestellt und die Gründungsurkunde eingereicht, so gilt die juristische Person als entstanden, und der Comptroller of the Currency stellt der Bank den Charter, d. h. die Konzessionsurkunde, aus, sobald die Direktoren ernannt sind und das Kapital eingezahlt ist. Die Konzession wurde den Nationalbanken ursprünglich jeweils auf 20 Jahre erteilt und konnte nach dieser Zeit wiederum um 20 Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegeben waren. Im Jahre 1882 und 1902 wurde dem Comptroller of the Currency vom Kongreß die Ermächtigung erteilt, die Nationalbankkonzessionen allgemein zu verlängern. Durch das Gesetz vom 1. Juni 1922 sind die Konzessionen aller damals bestehenden Nationalbanken auf 99 Jahre verlängert worden. Dies geschah insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Nationalbanken auf Grund der ihnen durch das Bundesreservegesetz verliehenen Ermächtigung sich zum Teil in umfangreicher Weise am Treuhandgeschäft beteiligten, dieses aber eine längere Lebensdauer des Treuhänders als 20 Jahre verlangt. Aber auch diese Ausdehnung auf 99 Jahre genügte den Banken noch nicht, und der Comptroller of the Currency schlug daher im Jahre 1924 vor, die Nationalbankkonzessionen auf unbeschränkte Zeit zu verlängern[1]). Durch den McFadden Banking Akt von 1927 ist diese Verlängerung der Nationalbankcharter auf unbeschränkte Zeit Gesetz geworden, doch bleibt dem Kongreß ausdrücklich das Recht vor-

[1]) Vgl. Report of the Comptroller of the Currency, 1924, S. 6.

behalten, einer einzelnen oder allen Nationalbanken die Konzession zu entziehen, abgesehen von der durch den Comptroller of the Currency vorzunehmenden Konzessionsentziehung bei gesetzwidriger Geschäftsführung [1]).

Das für die Nationalbanken vorgeschriebene Mindestkapital ist verschieden nach der Größe des Ortes, an welchem die Bank gegründet wird. Vor 1900 betrug das Mindestkapital für eine Nationalbank auch in den kleinsten Orten 50 000 Dollar. Dieses verhältnismäßig hohe Mindestkapital ist gewählt worden mit Rücksicht auf den Charakter der Nationalbanken als Notenbanken. Als jedoch die Notenausgabe allmählich hinter den anderen Geschäften der Nationalbanken zurückzutreten begann und andererseits wegen der von den Einzelstaaten verlangten viel geringeren Mindestkapitalien ein ständig wachsender Teil der Bankneugründungen in der Form der einzelstaatlich konzessionierten Bank erfolgte, wurde das Mindestkapital im Jahre 1900 für Nationalbanken in Orten von 3000 und weniger Einwohnern auf 25 000 Dollar herabgesetzt, um zu vermeiden, daß sich unnötig viele Banken der bundesstaatlichen Kontrolle entzogen. Und diese Herabsetzung des Mindestkapitals war auch von einem starken Anwachsen der Nationalbankenzahl gefolgt. Im Jahre 1924 schlug der Comptroller of the Currency eine weitere Abänderung der Mindestkapitalbestimmungen vor, um in Städten von mehr als 50 000 Einwohnern die Gründung von Nationalbanken mit einem Kapital von weniger als den gesetzlich vorgeschriebenen 200 000 Dollar möglich zu machen [2]). Durch den McFadden Banking Act von 1927 ist nunmehr für die Gründung von Nationalbanken, welche in Vororten von solchen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern erfolgen soll, nur noch ein Kapital von 100 000 Dollar vorgeschrieben. Seit 1927 sind für die Nationalbanken folgende Mindestkapitalien erforderlich:

in Städten von:	vorgeschriebenes Mindestkapital:
bis 3 000 Einwohner	25 000 Dollar
„ 6 000 „	50 000 „
„ 50 000 „	100 000 „
über 50 000 „	200 000 „
in Vororten von Städten mit über 50 000 Einw.	100 000 „

[1]) Damit hat auch in den Vereinigten Staaten das Prinzip der zeitlich unbegrenzten Erteilung von Korporationsrechten Eingang gefunden, welches den Nationalbanken bisher wegen ihres Notenemissionsrechts versagt war. Da die Notenausgabe aber in absehbarer Zeit völlig aufhören wird, erscheint die Begrenzung der Konzessionen auch sachlich nicht mehr berechtigt.

[2]) Vgl. Report of the Comptroller of the Currency, 1924, S. 7 f.

Von dem Mindestkapital müssen vor Geschäftsbeginn 50% bar eingezahlt sein, und die restlichen 50% müssen in 5 gleichen Monatsraten entrichtet werden, so daß die neugegründete Bank spätestens innerhalb eines halben Jahres im Besitze des vollen Grundkapitals ist. Das Kapital ist eingeteilt in einzelne Anteile, sog. Shares, welche bis 1927 auf mindestens 100 Dollar lauten mußte. Durch den McFadden Banking Act ist die Aufteilung des Grundkapitals in Anteile von weniger als 100 Dollar gestattet worden. Diese Bestimmung ist ebenso wie die Herabsetzung des Grundkapitals für Banken in Vororten von Großstädten anzusehen als ein Versuch, den Konzentrationsprozeß im Bankwesen aufzuhalten. Denn durch die Herabsetzung des Grundkapitals hoffte man die Gründung von selbständigen Banken in den Großstadtvororten an Stelle von Großbankfilialen zu begünstigen, und durch die Herabsetzung des Nominalbetrages der Nationalbankanteile glaubte man deren stärkere Verteilung unter eine größere Anzahl von Anteilseignern zu begünstigen. Denn der hohe Kurs vieler Nationalbankanteile ließ diese Anteile zu solchen Wertobjekten werden, daß sie nur für sehr begüterte Personen als Vermögensanlage in Frage kamen[1]).

Jede Nationalbank wird verwaltet von dem „Board of Directors", der nach dem englisch-amerikanischen Recht eine Mittelstellung zwischen dem Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft deutschen Rechts einnimmt. Dieser Direktorenrat besteht aus mindestens fünf Direktoren, welche von den Anteilseignern gewählt werden und Bürger der Vereinigten Staaten, sowie Eigentümer von mindestens 1000 Dollar Nominalanteilen sein müssen. Praktisch liegt natürlich die Geschäftsführung auch in der Hand eines besonderen Vorstandes, welcher jedoch im Gegensatz zu der durch das deutsche Handelsrecht bedingten Praxis gleichzeitig Mitglied des Board of Directors ist. Der Mac Fadden Banking Act von 1927 sieht außerdem als besonderen Posten innerhalb des Direktoriums den „Chairman of the Board" vor, jedoch kann dieser Posten auch vom Präsidenten der Bank gleichzeitig wahrgenommen werden.

Außer der Organisation der Nationalbanken ist auch die Ge-

---

[1]) Nach den im „Commercial and Financial Chronicle" veröffentlichten Kursen der New Yorker Börse notierten verschiedene 100 Dollaranteile von New Yorker Nationalbanken im Jahre 1927 weit über 400 Dollar, die der First National Bank sogar 2800 Dollar.

schäftsführung eingehenden Bestimmungen unterworfen. Die drei Hauptgeschäfte sind Depositenannahme, Notenausgabe und Kreditgewährung. Von diesen nahm die Notenausgabe das Interesse des Gesetzgebers natürlich in erster Linie in Anspruch. Die Gesetzesbestimmungen über die Notenemission sind auch heute noch nicht überholt, denn das Recht der Notenausgabe ist den Nationalbanken auch trotz der Schaffung des neuen Zentralnotenbanksystems der Bundesreservebanken verblieben. Eine große Zahl von Nationalbanken üben ihr Notenprivileg auch heute noch aus, und am 30. Juni 1926 waren noch über 650 Millionen Dollar Nationalbanknoten im Umlauf. Die Notenemission der Nationalbanken ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, und zwar mußte bis 1913 jede Nationalbank noch vor Geschäftsbeginn eine bestimmte Summe von Bundesstaatsanleihen beim Schatzamt der Vereinigten Staaten als Deckung für die in Zukunft auszugebenden Banknoten hinterlegen, selbst wenn sie das Notenprivileg gar nicht ausnutzen wollte. Während der ganzen Dauer ihres Bestehens mußten die Nationalbanken mit einem Kapital bis zu 150000 Dollar einen Betrag von mindestens einem Viertel ihres Grundkapitals, Banken mit größerem Kapital mindestens 50000 Dollar Staatsanleihen, welche mit dem Notenprivileg versehen waren, beim Schatzamt deponiert halten. Die Anleihen bleiben im Eigentum der hinterlegenden Bank, und diese bezieht auch die anfallenden Zinsen. Auf der Grundlage dieser hinterlegten Anleihestücke können die Nationalbanken Noten ausgeben, und zwar bis zur vollen Höhe des Nennwertes der hinterlegten Anleihestücke, jedoch nicht über den Kurswert derselben hinaus, falls die Anleihen unter pari notiert werden. Der Gesamtbetrag der von einer Bank ausgegebenen Noten darf den Betrag des eingezahlten Grundkapitals niemals übersteigen, und wenn der Kurswert der hinterlegten Obligationen unter den Betrag der umlaufenden Noten sinkt, muß die betreffende Bank ihr Depot bis zur vollen Höhe des Umlaufsbetrages auffüllen[1]). Erst durch das Bundesreservegesetz vom 23. Dezember 1913 sind Nationalbanken, welche nach diesem Zeitpunkt gegründet werden und das Notenprivileg nicht ausnützen wollen, von der Verpflichtung zur Anleihenhinterlegung befreit worden.

[1]) Die Bestimmungen über die Notenemission, insbesondere die Anleihehinterlegung, Höchstgrenze des Umlaufs und Einlösung sind mehrfach geändert worden. Hier ist nur die geltende Regelung dargestellt. Für alles weitere sei auf Hasenkamp, a. a. O., S. 94 ff., verwiesen.

Die Banknoten selbst werden für alle Nationalbanken einheitlich im Schatzamt hergestellt und unterscheiden sich nur durch den darauf vermerkten Namen der emittierenden Bank sowie die Unterschriften des Präsidenten und des Cashier. Die Nationalbanken müssen also die zu emittierenden Stücke beim Comptroller of the Currency anfordern. Die Noten sind gestückelt in Abschnitte von 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Dollar, doch soll keine Bank mehr als insgesamt 25000 Dollar in Stücken zu 1 und 2 Dollar empfangen oder in Umlauf halten.

Diese Nationalbanknoten sind nicht reine Banknoten, sondern staatlich anerkannte Zahlungsmittel. Sie müssen nämlich bei allen Staatskassen für alle öffentlichen Zahlungen angenommen werden und außerdem muß sie jedermann vom Staat annehmen, ausgenommen bei staatlichen Zinszahlungen und bei der Einlösung von Nationalbanknoten selbst. Für privatrechtliche Schuldverhältnisse dagegen sind die Nationalbanknoten nicht gesetzliches Zahlungsmittel. Sie sind also nicht obligatorisches Geld.

Die Nationalbanknoten sind jederzeit in gesetzliche Zahlungsmittel (Gold und Papiergeld) einlösbar, und zwar nicht nur bei der emittierenden Bank, sondern auch beim Schatzamt der Vereinigten Staaten. Zu diesem Zweck müssen die Nationalbanken beim Schatzamt jederzeit einen Einlösungsfonds in Höhe von 5% ihres durchschnittlichen Notenumlaufs in gesetzlichem Gelde halten. Das Schatzamt löst jedoch Nationalbanknoten nur ein, wenn sie in Beträgen von 1000 Dollar oder einem Vielfachen hiervon eingereicht werden. Die eingelösten Noten gehen zu Lasten des Einlösungsfonds der Emissionsbanken, die den Fonds dann wieder auf 5% ihres Umlaufsbetrages ergänzen müssen. Die Umlaufsfähigkeit der Nationalbanknoten wird ferner dadurch garantiert, daß jede Nationalbank die Noten der anderen Nationalbanken zu pari annehmen muß.

Wenn eine Nationalbank ihren Notenumlauf ganz oder zum Teil einziehen will, so kann sie beim Schatzamt gesetzliche Zahlungsmittel in Höhe des einzuziehenden Betrages deponieren. Sie bekommt dann den entsprechenden Betrag der als Sicherheit hinterlegten Staatsanleihen zurück, und die aus den deponierten Beträgen vom Schatzamt eingelösten Noten werden dem Comptroller of the Currency zur Vernichtung übergeben. Die Einziehung der Nationalbanknoten auf diesem Wege darf jedoch nach dem Nationalbankgesetz für keine Nationalbank einen Betrag von 9 Millionen Dollar in einem Kalendermonat übersteigen, um eine zu plötzliche

Zusammenziehung des Notenumlaufs zu verhindern [1]). Außerdem können die Nationalbanken ihren Notenumlauf noch auf dem Wege vermindern, daß sie die an ihren eigenen Kassen zur Einlösung vorgelegten Noten einbehalten und dem Comptroller zur Vernichtung übersenden. Praktisch ist jedoch dieser Weg weniger bedeutend, da im allgemeinen nur kleine Notenbeträge bei den Nationalbanken selbst zur Einlösung vorgelegt werden.

Im Falle des Konkurses einer Nationalbank sind die umlaufenden Noten dieser Bank einmal durch die hinterlegten Staatsanleihen gesichert, welche vom Comptroller zugunsten des Einlösungsfonds verkauft werden. Reicht der Erlös hieraus nicht aus, so hat die Regierung einen bevorrechtigten Anspruch auf alle Aktiven der fallierenden Bank, um zunächst die Einlösung der Noten sicherzustellen. Außerdem haften die Anteilseigner jeder Nationalbank für deren sämtliche Verbindlichkeiten bis zur doppelten Höhe ihres Anteils mit ihrem persönlichen Vermögen.

Die Notenausgabe der Nationalbanken unterliegt einer jährlichen Notensteuer, welche ½ % des durchschnittlichen Notenumlaufs beträgt, falls dieser durch 2 proz. Anleihen gesichert ist. Wenn die hinterlegten Anleihen höher verzinslich sind, dann steigt der Steuersatz auf 1 %. Die Steuer wird halbjährlich entrichtet.

Der Nationalbank-Notenumlauf hatte für das Währungssystem der Vereinigten Staaten vor 1914 schwere Mängel, die schließlich zur Einrichtung des neuen Zentralnotenbanksystems der Bundesreservebanken geführt haben. Ohne hier auf die Einzelheiten eingehen zu können, sei darauf hingewiesen, daß der wichtigste Nachteil der Nationalbank-Notenzirkulation in seiner mangelnden Elastizität bestand. Der Banknotenumlauf hat im Zahlungsmittelumlauf der modernen Volkswirtschaft die Funktion, die Schwankungen im Zahlungsmittelbedarf auszugleichen, wie sie durch die Konzentrierung großer Barzahlungen an den Monats- und Vierteljahresenden, und an Lohn-, Steuer- und Zinszahlungsterminen entstehen. Die durch das sog. amerikanische Notendeckungsprinzip verursachte Verknüpfung des Notenumlaufs mit dem Umlauf an Staatsschuldverschreibungen führte aber dazu, daß die Erweiterung bzw. Zusammenziehung des Notenumlaufs sich nicht nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs, sondern nach dem Kursstand der Staats-

---

[1]) Eingeführt durch Gesetze vom 12. Juni 1882 und 30. Mai 1908. Das erwähnte Mindestdepot von Staatsanleihen mußten die Nationalbanken jedoch beibehalten.

anleihen richtete. Da die Notenausgabe dem Erwerbsinteresse der Nationalbanken überlassen war, gaben diese nur dann Noten aus, wenn es für sie rentabel war. Rentabel aber ist die Notenausausgabe, wie sich aus dem unten angeführten Kalkulationsbeispiel ergibt, nur dann, wenn die Staatsanleihen unter Pari stehen. Standen sie über Pari, dann war es zumeist für die Nationalbanken vorteilhafter, ihre flüssigen Gelder unmittelbar im Kreditgeschäft anzulegen, als damit Anleihen zu kaufen, auf Grund derer sie in derselben Höhe Noten ausgeben und diese zur Kreditgewährung verwenden konnten. Der Notenumlauf wurde also, wie das statistisch nachgewiesen ist, fast zu einer Funktion des Kurses der Staatsanleihen[1]).

Es besteht vielfach die Auffassung, daß die Notenemission für die Nationalbanken ein sehr gewinnbringendes Geschäft ist, da die emittierende Bank einen doppelten Gewinn zieht, nämlich den Zinsgewinn einmal aus den hinterlegten Anleihen und zweitens aus den mit den Noten gewährten Krediten. Nach den Berechnungen des Comptrollers of the Currency ist jedoch der durch die Notenausgabe erzielte Mehrgewinn im allgemeinen sehr gering und wird bei hohem Kursstand der Anleihen fast völlig illusorisch. Wenn man die Rentabilität der Ausgabe von 100 000 Dollar Nationalbanknoten auf der Grundlage der 2proz. Consols per 1930 feststellen will und annimmt, daß die Nationalbanken aus dem Kreditgeschäft durchschnittlich einen Zinsgewinn von 6 % erzielen können, dann ergibt sich folgende Rentabilitätskalkulation[2]):

Bei einem Kursstand von 102,115 der zu hinterlegenden Staatsanleihen (Kurs von Ende Oktober 1926) sind zum Ankauf der 100 000 Dollar-Anleihen 102 115 Dollar erforderlich. Diese 100 000 Dollar-Anleihen ergeben einen jährlichen Zinsgewinn von		2000,— $
Der Zinsgewinn aus 100 000 Dollar-Nationalbanknoten, ausgeliehen zu 6%, beträgt	6000,— $	
Abzüglich des Zinses für den zu haltenden Einlösungsfonds	300,— $	5700,— $
Der Gesamtbruttogewinn aus der Notenausgabe beträgt . . .		7700,— $

[1]) Vgl. Beckhart, Outline of Banking History. The Annals, 1922, No. 188, S. 13; Kemmerer, The ABC of the Federal Reserve System, Princeton 1918, S. 11.

[2]) Nach Angaben des Comptrollers of the Currency im Jahresbericht 1926, S. 170. Die Unkosten sind jedoch in diesem Beispiel sehr reichlich angesetzt, so daß der wirkliche Mehrgewinn sich um eine Kleinigkeit höher stellen dürfte.

Davon sind abzusetzen an Unkosten:

Notensteuer	500,— $	
Kosten der Notenherstellung usw.	62,50 $	
Tilgungsfonds für das beim Kauf der Staatsanleihen bezahlte Aufgeld	554,87 $	1117,37 $
Der Nettogewinn aus der Notenausgabe beträgt also		6582,63 $
Leiht die Bank die zum Ankauf der Anleihen benötigten 102 115 Dollar zu 6% aus, so erzielt sie daraus		6126,90 $
Der Mehrgewinn aus der Notenausgabe beträgt daher nur		455,73 $

d. h. 0,446% der in diesem Notengeschäft investierten Gelder.

Würde für dieselbe Notenausgabe die Hinterlegung von 2 proz. Panamaanleihen (per 1936) gewählt worden sein, so würde sich der Mehrgewinn aus der Notenausgabe zum gleichen Zeitpunkt auf 0,992% belaufen haben, da diese niedriger im Kurse standen.

Obiges Beispiel zeigt deutlich, daß die Nationalbanken an der Ausübung ihres Notenprivilegs nur dann ein Interesse haben, wenn die Staatsanleihen nicht zu hoch im Kurse stehen, und daß der aus der Notenemission erzielte Mehrgewinn keineswegs so erheblich ist, wie es vielfach angenommen wird. Nach den Berechnungen des Comptrollers of the Currency ist dieser Mehrgewinn seit 1914 bei Hinterlegung von Panamabonds selten über 1%, bei Hinterlegung von Consols 1930 sogar meist nicht über $^1/_2$% hinausgegangen[1]).

Es ist unter diesen Umständen nicht verwunderlich, daß eine verhältnismäßig große Zahl von Nationalbanken ihr Notenprivileg gar nicht mehr ausnützt. Am 31. Dezember 1925 hatten von den 8054 Nationalbanken nur noch 6724 Banken Noten im Umlauf, deren Gesamtbetrag 648 461 000 Dollar ausmachte. Das Kapital dieser 6724 Nationalbanken betrug zum gleichen Zeitpunkt 1 094 776 000 Dollar, so daß auch diese Banken ihr Notenkontingent (= dem Betrage des eingezahlten Kapitals) nur zu etwa 65% ausnützten[2]).

Die Bedeutung des Nationalbanknotenumlaufes ist seit der Errichtung des Bundesreservesystems stark zurückgegangen. Während der Nationalbanknotenumlauf am 30. Juni 1914 noch 19,3% der gesamten Zahlungsmittelzirkulation ausmachte, war sein Anteil hieran am 30. Juni 1926 auf 7,8% gesunken[3]). Der absolute Betrag der Nationalbanknotenzirkulation hat sich allerdings gar nicht so erheblich verringert. Betrug er am 30. Juni 1914 rund 722 Millionen Dollar, so war er am 30. Juni 1926 erst auf rund

[1]) Vgl. Reports of the Comptroller of the Currency, 1914—1926.

[2]) Vgl. ebenda, 1926, S. 175.

[3]) Vgl. ebenda, 1926, S. 236 f.

651 Millionen Dollar gesunken, obwohl nach der Absicht des Bundesreservegesetzes die Nationalbanknoten ungefähr in 20 Jahren, von 1914 ab gerechnet, aus dem Zahlungsmittelumlauf verschwunden sein sollten. Die Gründe hierfür liegen einmal in den unzulänglichen Einziehungsbestimmungen des Bundesreservegesetzes. Sie sind in Section 17 und 18 dieses Gesetzes niedergelegt, auf dessen Einzelheiten verwiesen werden muß. Hier sei nur so viel gesagt, daß die Einziehung der Nationalbanknoten durch das Bundesreservegesetz im wesentlichen dem Belieben der Nationalbanken selbst anheimgestellt wurde, und daß ein Einziehungsmodus vorgesehen war, der bei strenger Innehaltung allein einen Zeitraum von 30 Jahren in Anspruch genommen hätte, obwohl das Gesetz selbst nur eine Einziehungsperiode von 20 Jahren vorsah. Im Jahre 1914 fand zunächst eine starke Ausdehnung des Nationalbanknotenumlaufs auf Grund des Aldrich Vreeland-Emergency Currency Act statt, da der Ausbruch des Krieges in den Vereinigten Staaten von einer Geldkrise begleitet war, die man durch die Ausgabe von Nationalbanknotgeld zu mildern suchte. Der Nationalbanknotenumlauf stieg deshalb im November 1914 bis auf 1121 Millionen Dollar, ging aber dann bei Zurückziehung dieses Notgeldes in den ersten Kriegsjahren bis auf etwa 715 Millionen im Juli 1917 zurück. Durch die Teilnahme der Union am Weltkriege wurde jedoch die Einziehung von Nationalbanknoten nicht begünstigt, da man im Interesse der Kriegsfinanzierung den Eintritt einer Zahlungsmittelknappheit um jeden Preis vermeiden wollte. Und damit ist der Einziehungsprozeß der Nationalbanknoten auch bereits zum Stillstand gekommen und wäre auf absehbare Zeit völlig dem Belieben der Nationalbanken anheimgestellt gewesen, wenn sich nicht die mit dem Notenprivileg versehenen Staatsanleihen allmählich dem Zeitpunkt ihrer Rückzahlung genähert hätten. So ist der erste Anstoß zur Einziehung des Nationalbanknotenumlaufs dadurch erfolgt, daß 1925 eine der mit dem Notenprivileg versehenen Bundesanleihen (die 4proz. von 1925) zur Rückzahlung fällig wurde. Ihre Tilgung wurde auch pünktlich begonnen. Es sind also noch nicht rückzahlbar die 2proz. Consols und die Panamabonds, welche von 1930, bzw. von 1936 ab getilgt werden können. Erst wenn diese Anleihen durch Rückzahlung aus dem Umlauf verschwinden, dürfte auch der Nationalbanknotenumlauf sein Ende nehmen, falls nicht politische Gründe dazu führen, eine neue privilegierte Anleihe, die für den Staat erfahrungs-

gemäß sehr billig ist, aufzulegen, um den Nationalbanken die Gewinnquelle zu erhalten[1]).

Das zweite wichtige und heute ganz im Vordergrund stehende Passivgeschäft der Nationalbanken ist die Depositenannahme. Auch diese ist durch das Nationalbankgesetz und seine verschiedenen Novellen eingehend geregelt. Die Nationalbanken dürfen grundsätzlich von jedermann Depositeneinlagen annehmen, sowohl verzinsliche wie unverzinsliche, kurzfristige wie langfristige Depositen. Die Eigenart des Depositengeschäfts der Nationalbanken besteht jedoch darin, daß den Nationalbanken durch die Gesetzgebung die Haltung bestimmter gesetzlicher Mindestreserven vorgeschrieben ist. Diese gesetzlichen Depositenreserven spielen im amerikanischen Bankwesen, wie schon weiter oben ausgeführt wurde, eine wichtige Rolle. Sie sind in der Bankgesetzgebung des Bundes und der meisten Einzelstaaten als eine der vielfältigen Maßnahmen eingeführt worden, welche den Bankkunden gegen unsolide Geschäftsführung der Banken schützen sollen. Das System der Depositenreserven bei den Nationalbanken hat nun durch das Bundesreservegesetz vom 23. Dezember 1913 und seine verschiedenen Novellen sehr wesentliche Veränderungen erfahren, welche von tiefgreifender Bedeutung für die gesamte amerikanische Kreditwirtschaft geworden sind.

Vor dem Erlaß des Bundesreservegesetzes waren die Nationalbanken zur Haltung folgender Mindestreserven verpflichtet:

Gesetzliche Mindestreserven der Nationalbanken vor 1913.

Banken in	Mindestreserve für alle Depositeneinlagen	Davon in eigenen Kassen
Zentralreservestädten	25%	25%
Reservestädten	25%	12½%
allen anderen Orten (sog. Countrybanken)	15%	6%

Der Grundgedanke dieses Systems der Depositenreserven ist der, daß die Banken einen bestimmten, in Prozenten der Depositensumme ausgedrückten Betrag von greifbar flüssigen Mitteln jederzeit bereithalten müssen, um die jederzeitige Abhebung der Depositeneinlagen für die Kunden zu gewährleisten. Man glaubte

[1]) Näheres siehe bei: W. O. Weyforth, The Retirement of National Bank Notes. Journal of Political Economy, Jahrg. 1925, S. 531 ff.; Willis and Steiner, Federal Reserve Banking Practice, New York 1926, S. 118 ff.

nun, daß diese Depositenreserve um so größer sein müsse, je größer der Ort ist, an welchem die Banken ihr Geschäft betreiben, in der Annahme, daß in größeren Städten sich ein größerer Teil der Depositen aus Geldern zusammensetzt, die von Handel und Industrie für kurze Zeit bei den Banken deponiert werden. Diese Depositeneinlagen sind ihrer Natur nach erfahrungsgemäß viel kurzfristiger und stärkeren Schwankungen unterworfen, als dies bei den Depositeneinlagen in kleineren Orten der Fall ist, wo Landwirte und das Sparerpublikum bei den Depositengläubigern überwiegen. Der gleichen Erwägung entspricht es, daß von den Nationalbanken in den größten Städten des Landes verlangt wurde, den Gesamtbetrag der vorgeschriebenen Depositenreserve in barem Gelde in den eigenen Kassen zu halten, während den Nationalbanken in den Provinzstädten und Landorten gestattet wurde, einen aus der obigen Tabelle ersichtlichen verschiedenen Anteil der Depositenreserve als Guthaben bei anderen Nationalbanken in Reserve- beziehungsweise Zentralreservestädten zu halten.

Dieses System der gesetzlichen Mindestreserven für die Depositen hat für die amerikanische Kreditwirtschaft einige schwerwiegende Mängel gehabt, welche bei der Debatte über die Bankreform des Jahres 1913 sehr im Vordergrund standen. Abgesehen davon, daß das System an sich bereits ein Mißtrauen gegenüber der Solidität der Nationalbanken bedeutete, widerspricht es gerade dem Gedanken einer Reserve zur Sicherstellung der Depositen, wenn diese Reserven nicht im Falle der Not angegriffen werden können. Aber selbst bei starken, außergewöhnlich hohen Depositenentziehungen mußten die Nationalbanken diese Kassen- und Guthaben-Reserven aufrechterhalten, wenn sie nicht einer nach dem Betrage der fehlenden Reserven gestaffelten Strafe verfallen wollten. Außerdem aber muß man den für die Bankkunden durch diese Bestimmungen angestrebten Schutz für zu weitgehend halten, weil unter den Depositen ein großer Betrag von Guthaben enthalten ist, der in Wirklichkeit nicht durch Einzahlung von Geld oder geldwerten Papieren entstanden ist, sondern durch Krediteinräumung. Wenn der Staat die Depositengläubiger vor der Unsolidität der Banken schützen zu müssen glaubt, dann kann dieser Schutz sich billigerweise nur auf diejenigen Depositengläubiger erstrecken, welche ihrer Bank wirklich ein Depositum zur Verfügung gestellt haben, nicht aber auf diejenigen, die nur durch Krediteinräumung seitens der Bank ein Guthaben zur Verfügung gestellt bekommen, über welches sie wie über ein wirk-

liches Depositenguthaben mittels Scheck verfügen können. Von besonderer Bedeutung ist aber die Bestimmung geworden, welche den Banken in den Landorten und Provinzstädten gestattete, einen mehr oder weniger großen Teil ihrer gesetzlichen Mindestreserve als Guthaben bei ihren Korrespondenzbanken in der nächstfolgenden höheren Kategorie von Reservestädten zu halten. Das führte nämlich dazu, daß ein sehr erheblicher Betrag der Depositenreserven des gesamten Nationalbanksystems sich in den damals bestehenden drei Zentralreservestädten New York, Chikago und St. Louis, vor allem aber in New York konzentrierte. Denn die Countrybanken deponierten möglichst den ganzen ihnen gesetzlich gestatteten Betrag, d. h. drei Fünftel der Depositenreserve bei ihren City-Korrespondenten in den Reservestädten oder direkt in den Zentralreservestädten, und zwar aus dem Grunde, weil die City-Korrespondenten ihnen für diese Reserveguthaben durchschnittlich 2% Zinsen vergüteten und sie den in ihren eigenen Kassen zinslos liegenden Teil der Depositenreserve natürlich möglichst niedrig halten wollten. Obwohl nun diese Reserveguthaben der Countrybanken wegen der starken Schwankungen und Kurzfristigkeit für die Citybanken nur einen geringen Wert hatten, — denn jede Erhöhung der Baranforderungen bei den Countrybanken führte sofort zu Depositenentziehungen bei den Citybanken —, waren die Citybanken doch eifrig bemüht, möglichst viele solcher Reserveguthaben heranzuziehen, und standen darum in einem scharfen Konkurrenzkampf. Der Wert dieser „bankers deposits" bestand für die Citybanken hauptsächlich darin, daß sie sich dadurch im ganzen Gebiet ihres Interessenkreises ein System von Klientelbanken schufen, welche sie insbesondere für die Scheckeinziehung benötigten, da der interurbane Abrechnungsverkehr sich damals noch auf sehr niedriger Stufe befand, und da sich jede Citybank mit größerem Geschäftskreis für den Einzug ihrer Provinzschecks im wesentlichen ihr eigenes Abrechnungssystem schaffen mußte. Dies war bei dem völligen Fehlen des Filialsystems bei den Nationalbanken der damaligen Zeit von besonderer Bedeutung. Die Citybanken ihrerseits nun deponierten einen großen Teil des ihnen gesetzlich erlaubten Betrages der Depositenreserve bei ihren Korrespondenten in den Zentralreservestädten, und da diese Bankreserveguthaben mit zu den Depositen der betreffenden Citybanken gehörten, wanderte also ein Teil der Reserveguthaben der Countrybanken auf dem Wege über die Citybanken nach den Großbanken in New York

und den anderen Zentralreservestädten. Von den zum Schutz der Depositeneinlagen verlangten Reserven der Nationalbanken des ganzen Landes befand sich also in Wirklichkeit nur ein Teil, und zwar durchschnittlich die Hälfte, als Bargeld in den Kassen der zur Reservehaltung verpflichteten Banken; der andere Teil dagegen konzentrierte sich bei den Großbanken auf den großen Geldmärkten. Hier aber wurden diese Reserveguthaben, welche wegen ihrer äußerst kurzfristigen Natur nur die Anlage in allerliquidesten und sichersten Kreditgeschäften gestatten, wegen des damaligen völligen Fehlens eines Privatdiskontmarktes von den Citybanken in Geschäften angelegt, welche im Interesse der Sicherheit der Reserveguthaben schwere Bedenken hervorrufen mußten. Denn als liquideste Geldanlage stand den großen Nationalbanken in New York damals im wesentlichen nur die Börsenkreditgewährung zur Verfügung. Es ergab sich also die eigenartige Tatsache, daß die nationale Depositenreserve zu einem großen Teil in spekulativen Börsenkrediten angelegt war und damit letztlich dem Anlagekredit an Stelle des kurzfristigen Betriebskredits zufloß. Jeder Kurssturz an der Effektenbörse ließ nun die Sicherheit, welche seitens der Makler und sonstigen Spekulanten in Form von Effekten für diese „call loans" hinterlegt war, wertmäßig zusammenschrumpfen, und bei einer der in den Vereinigten Staaten vor dem Weltkriege gar nicht so seltenen völligen Börsenderouten wurden diese „call loans" sogar völlig illiquide, da die Kreditnehmer ihre Effekten entweder gar nicht oder nur mit riesigen Verlusten veräußern konnten, um ihre Bankschulden abzudecken.

Ein weiterer schwerer Nachteil dieses starren Depositenreservesystems lag darin, daß jede Entziehung von Bargeldern sowohl bei der einzelnen Bank als auch im gesamten Bankwesen des Landes mit Notwendigkeit zu Krediteinschränkungen führen mußte. Wenn nämlich bei einer Nationalbank die Depositenreserve infolge von Bargeldentziehung unter den gesetzlichen Mindestbetrag sank, so mußte versucht werden, sie in kürzester Frist wieder mit ihrem Depositenbetrage in Einklang zu bringen. Dies konnte die Bank einmal dadurch bewirken, daß sie von ihrer Korrespondenzbank die dort gehaltenen Reserveguthaben in Bargeld zurückforderte. Dadurch übertrug sie also ihre Schwierigkeiten nur auf eine andere Bank. Sie konnte aber auch den anderen Weg einschlagen, den reservepflichtigen Betrag ihrer Depositen zu verringern, und das tat sie durch Einschränkung der eingeräumten oder einzuräumenden Kredite, da ja ein wesentlicher Betrag ihrer

Depositen, wie erwähnt, nur aus eingeräumten Krediten bestand, die noch nicht abgehoben waren. Das Unheilvolle an diesem System bestand aber darin, daß die betreffende Bank in diesem Falle die Kredite um rund das Sechs- bis Zehnfache des fehlenden Reservebetrages einschränken mußte, um Depositen und Depositenreserve mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Denn wenn für 100 Dollar eingeräumte Depositenkredite die gesetzliche Reserve 15 Dollar betrug und diese 15 Dollar durch Abhebung verloren gingen, dann mußte eben eine Krediteinschränkung nicht in Höhe von 15, sondern von 100 Dollar stattfinden. Diese Krediteinschränkungen setzten sich aber lawinenartig von den Countrybanken über die Citybanken fort zu den Banken in den Zentralreservestädten, indem die Countrybanken ihre Guthaben bei den Citybanken und diese ihre Guthaben in den Zentralreservestädten zurückforderten. Der Rückgriff auf eine Zentralnotenbank aber, welche bei diesem sowohl saisonmäßig auftretenden wie auch krisenmäßigen Anschwellen des Bargeldbedarfs durch vermehrte Notenausgabe mildernd hätte eingreifen können, war wegen des Fehlens einer Zentralbank nicht möglich. Die größten Schwierigkeiten entstanden deshalb regelmäßig in den Zentralreservestädten, vor allem in New York, und die dortigen Nationalbanken mit großen Bankiersdepositen wußten sich nicht anders zu helfen, als Darlehen in London aufzunehmen und diese durch Goldübersendung zur Linderung ihrer Bargeldschwierigkeiten zu benutzen, gleichzeitig aber die von ihnen gewährten Börsenkredite empfindlich einzuschränken und dadurch die Effektenkurse in starke Mitleidenschaft zu ziehen.

Dieses System der gesetzlichen Depositenreserven, welches bei den amerikanischen Banken zwangsweise eine viel höhere Kassenliquidität herbeiführte, als es zur gleichen Zeit bei den europäischen Banken der Fall war, ist nun durch das Bundesreservegesetz von 1913 stark verändert worden. Zwar hat man 1913 noch an dem grundsätzlichen Aufbau des Systems festgehalten, aber die Reserveprozentsätze wurden stark vermindert. Denn man glaubte, daß durch die Schaffung des neuen Zentralnotenbanksystems und die damit gewährte Möglichkeit, bei starkem Anschwellen des Zahlungsmittelbedarfs durch Rediskontierung von Wechseln bei der Zentralbank sich zusätzliche Bargeldmengen in Form von Bundesreservenoten zu beschaffen, die Notwendigkeit der Haltung so hoher individueller Depositenreserven entfallen würde, weil ja das neue Bundesreservesystem zum großen Teil die Funktion

der bisherigen Reservebestimmungen übernommen hat. Grundsätzlich geändert wurde das System nur dadurch, daß eine bewußte Dezentralisierung der Reservehaltung erfolgte, indem nämlich der nicht in Bargeld zu haltende Teil der Depositenreserve jetzt bei den zwölf Bundesreservebanken einzuzahlen war und damit nicht mehr in New York aus dem ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten zusammenströmen konnte. Und außerdem wurde ein Unterschied gemacht zwischen der Reservehaltung für kurzfristige und für langfristige Depositen, in der sachlich durchaus richtigen Erwägung, daß die kurzfristigen Depositeneinlagen in liquideren Aktivgeschäften der Bank angelegt werden müssen als die langfristigen, sowie daß die Bargeldanforderungen infolge der Abhebung von kurzfristigen Depositeneinlagen viel stärker sind als von den langfristigen. Für diese langfristigen Depositen (mindestens 30 Tage fest) betrug die zu haltende Mindestreserve bei den Banken aller Kategorien nur 5%, wogegen sie für die kurzfristigen auf 12 bzw. 15, bzw. 18% bemessen wurde. Es ergibt sich dann folgendes Bild des damaligen Standes der gesetzlichen Reservevorschriften:

Die gesetzlichen Mindestreserven der Nationalbanken nach dem Stande von 1913.

Banken in	Mindestreserve für		Davon sind zu halten	
	kurzfristige Depositen	langfristige Depositen	in eigenen Kassen	b. d. zuständigen Bundesreservebank
Zentralreservestädten.	18%	5%	$^{6}/_{18}$	$^{7}/_{18}$
Reservestädten . . .	15%	5%	$^{5}/_{15}$	$^{6}/_{15}$
allen anderen Orten .	12%	5%	$^{4}/_{12}$	$^{5}/_{22}$

Es ist also der Grundsatz aufrechterhalten geblieben, daß ein bestimmter Teil der Depositenreserve als Barbestand in eigenen Kassen zu halten ist, während ein anderer Teil als Guthaben bei einer anderen Bank stehen soll. Allerdings waren jetzt die Nationalbanken in der Wahl dieser anderen Bank nicht mehr frei, sondern verpflichtet, $^{5}/_{12}$ bis $^{7}/_{18}$ der Reserve bei der Bundesreservebank ihres Distrikts zu unterhalten. Lediglich in der Verwendung des sich aus obiger Tabelle ergebenden restlichen Teils der Depositenreserve waren sie insofern frei, als sie denselben sowohl in bar wie auch als Guthaben bei einer von ihnen zu wählenden Nationalbank halten konnten.

Die Wirkung dieser Reservenherabsetzung und Reservenkonzentration bei den Bundesreservebanken kann in ihrer Bedeutung

kaum hoch genug eingeschätzt werden. Es übersteigt den Rahmen dieser Studie, ihre Bedeutung für die Zentralnotenbank schildern zu wollen. Es sei nur so viel gesagt, daß mit der Herabsetzung der Depositenreserven natürlich auch der Grad der Abhängigkeit der Banken von dem neuen Bundesreservesystem stark vermindert wurde. Die Einzahlung der Reserveanteile an die Bundesreservebanken hat in den Kriegsjahren gleichzeitig die Funktion erfüllt, die Konzentrierung der Goldvorräte in den Kassen des neuen Zentralbanksystems zu bewerkstelligen. Für die Nationalbanken aber und die übrigen Mitgliedsbanken des Bundesreservesystems bedeutete diese Herabsetzung der gesetzlichen Mindestreserven das Freiwerden eines gewaltigen Betrages flüssiger Mittel für die nutzbringende Anlage im Kreditgeschäft, bedeutete auf der anderen Seite aber auch eine plötzliche Erweiterung der dem Geldmarkt zur Verfügung stehenden Mittel und damit eine künstlich geschaffene Geldflüssigkeit, welche nach der Auffassung namhafter amerikanischer Sachverständiger für die in den Vereinigten Staaten bereits während des Krieges stattgefundene Kreditinflation und die damit verbundene Tendenz der Preissteigerung verantwortlich gemacht werden muß [1]).

Die Verbindung der gesetzlichen Regelung der Depositenreserve mit den Bestrebungen der damaligen amerikanischen Goldpolitik führte im Jahre 1917 zu einer nochmaligen Änderung der Depositenreservebestimmungen. Das Ziel der amerikanischen Goldpolitik war die Konzentrierung der Goldvorräte in den Bundesreservebanken und außerdem das Bestreben, die Mitgliedsbanken möglichst stark unter den Einfluß der Bundeservebanken zu bringen. Deshalb bestimmte die Novelle zum Bundesreservegesetz vom 21. Juni 1917, daß die gesetzlichen Depositenreserven der Nationalbanken sowie der anderen Mitgliedsbanken in Zukunft in voller Höhe des erforderlichen Mindestbetrages als Guthaben bei der zuständigen Reservebank zu halten seien. Als Entgelt für die den Banken dadurch auferlegte Last, daß ihnen ihre Reserveguthaben bei den Bundesreservebanken nicht verzinst werden, wurden die Reserveprozentsätze noch einmal herabgesetzt und stellen sich seither folgendermaßen dar:

---

[1]) Vgl. hierzu Beckhart, The Discount Policy of the Federal Reserve System, New York 1924, S. 191 f.; Report of the Committee on War Finance of the American Economic Association. American Econ. Rev., 1919, Supplement Nr. 2, S. 90 ff.

Gesetzliche Mindestreserven der Nationalbanken seit 1917.

Banken in	Gesetzliche Mindestreserven für kurzfristige Depositen	Gesetzliche Mindestreserven für langfristige Depositen
Zentralreservestädten	13%	3%
Reservestädten	10%	3%
allen anderen Orten	7%	3%

Diese Neuregelung der Depositenreserve bedeutet, wie Willis hervorhebt [1]), einen Bruch mit den dem ursprünglichen Bundesreservegesetz zugrunde liegenden Prinzipien. Diese bestanden darin, daß die gesetzliche Depositenreserve in drei Teile zerfiel, von denen der erste zwangsweise in Bargeld in eigenen Kassen, der zweite als Guthaben bei der Bundesreservebank gehalten werden mußte, während der Rest wahlweise in bar oder als Guthaben bei einer anderen Bank gehalten werden konnte. Seit 1917 aber hat man darauf verzichtet, den Barbestand der Nationalbanken durch eine gesetzliche Reserve nach unten hin zu begrenzen, und hat es der Geschäftspolitik der einzelnen Banken überlassen, ihre Barbestände auf einem den Anforderungen ihres Depositenverkehrs entsprechenden Niveau zu halten. Die Nationalbanken haben diesen Zustand schon lange mit dem Hinweis auf die europäischen Verhältnisse angestrebt. Dadurch, daß nunmehr der Gesamtbetrag der Depositenreserven bei den Bundesreservebanken gehalten werden muß und diese Reserveguthaben nur durch Einzahlung von gesetzlichem Gelde (nicht Bundesreservenoten und nicht Nationalbanknoten) oder durch Wechselrediskontierung aufgebaut werden können, ist die Abhängigkeit der Nationalbanken und anderen Mitgliedsbanken vom Bundesreservesystem zwar gegenüber dem früheren Zustand verstärkt worden, allerdings auch gleichzeitig durch die Herabsetzung der Reserveprozentsätze in einem für die Zentralbankpolitik ungünstigem Maße beeinträchtigt worden. Auf der anderen Seite haben die damals notwendig werdenden starken Geldübertragungen auf die Bundesreservebanken auch die währungsgeschichtliche Funktion erfüllt, bei der Goldthesaurierungspolitik der Bundesreservebanken in entscheidender Weise mitzuwirken.

[1]) Vgl. Willis, The Federal Reserve System, New York 1923, S. 1179, sowie Willis and Steiner, Federal Reserve Banking Practice, New York 1925, S. 58

Wenn man die Bedeutung dieser beiden einschneidenden Änderungen der amerikanischen Depositenreservenbestimmungen in ihrer zahlenmäßigen Bedeutung für die einzelne Bank und für die ganze amerikanische Kreditwirtschaft erkennen will, dann braucht man nur sein Augenmerk auf die rapide gesunkene Kassenliquidität der amerikanischen Banken zu lenken, wie sie sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Die Wirkung der Reservenherabsetzung auf die Liquidität der Nationalbanken[1]).

In Prozent der Gesamtdepositen	Zentralreservestadtbanken		Reservestadtbanken		Countrybanken	
	1909–1913	1922–1923	1909–1913	1922–1923	1909–1913	1922–1923
Barbestände . .	20,4%	1,4%	11,4%	1,7%	7,9%	2,7%
Guthaben bei anderen Banken	9,6%	2,7%	24,5%	9,9%	18,6%	8,8%
Guthaben b. Bundesreservebank.	—	12,8%	—	12,1%	—	6,1%
Gesamtreserve .	30,0%	16,9%	35,9%	23,7%	26,5%	17,6%
Liquiditätsverringerung	13,1%		12,2%		8,9%	

Es ergibt sich also, daß sowohl die Gesamtreserve, wie insbesondere die Barreserve bei den Nationalbanken infolge der veränderten Bankgesetzgebung in ganz erstaunlicher Weise gesunken ist. Besonders kraß ist diese Verringerung der Barliquidität bei den Nationalbanken in den Zentralreservestädten, welche vor 1913 den Gesamtbetrag ihrer gesetzlichen Depositenreserve in barem Gelde halten mußten, während sie jetzt nur noch den infolge des hochentwickelten bargeldlosen Zahlungsverkehrs sehr gering gewordenen Barbestand zu halten brauchen, den die täglichen Barauszahlungen erfordern. Während sich früher die eigenartige Tatsache ergab, daß gerade die Banken in den Zentralreservestädten, d. h. in den Orten mit höchstentwickeltem Zahlungsverkehr infolge der gesetzlichen Vorschriften eine höhere Kassenliquidität hatten als die Banken in den Provinzstädten und Landorten, hat sich dies Verhältnis seit der Aufhebung der gesetzlichen Kassenreserve den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend umgekehrt, so daß heute die baren Bestände bei den Countrybanken im allgemeinen größer sind als bei den Banken in den Reserve- und Zentralreservestädten. Für die Nationalbanken insgesamt ist die Barliquidität,

[1]) Nach Berechnungen von Willis and Steiner, a. a. O., S. 71.

d. h. das Verhältnis der Kassenbestände zu den Gesamtdepositen von 12,2% im Durchschnitt der Jahre 1909—1913 auf 2,1% in den Jahren 1922—1923 und auf 1,7% am 30. Juni 1926 gesunken[1]). Was dies für die Banken des Landes und den einheimischen Geldmarkt bedeutet, geht daraus hervor, daß dadurch bei den Zentralreservestadtbanken 512,8 Millionen Dollar, bei den Reservestadtbanken 602,3 Millionen Dollar und bei den Countrybanken 671,25 Millionen Dollar freigeworden sind, wenn man den Depositenstand von 1923 zugrunde legt für eine Vergleichung der im Jahre 1923 wirklich gehaltenen Depositenreserven einerseits und der nach den Bestimmungen der Jahre vor 1913 erforderlichen Depositenreserven andererseits[2]). Wenn im Jahre 1923 noch die alten Reservebestimmungen Geltung gehabt hätten, dann wären nicht weniger als 1786374000 Dollar durch gesetzliche Reservestellung festgelegt gewesen, welche auf Grund der neuen Reservebestimmungen zur Kreditgewährung frei geworden sind. Die Bedeutung dieses Vorganges erschöpft sich jedoch nicht darin, daß nun rund 1,8 Milliarden Dollar mehr an Krediten gewährt werden konnten. Man muß vielmehr die Tatsache im Auge behalten, daß die Barbestände ja nur einen ganz kleinen Teil der Aktiven einer modernen Bank ausmachen, und daß auf Grund dieser 1,8 Millionen freier Gelder ein Mehrfaches davon an Krediten eingeräumt werden konnte. Das Ergebnis dieses Vorgangs ist also zahlenmäßig nicht genau zu berechnen. Auf jeden Fall aber hat die Reservenherabsetzung sowohl den Nationalbanken eine nicht unerhebliche Verbesserung in den Ausnützungsmöglichkeiten der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel als auch dem Geldmarkt eine bedeutsame Zuführung neuer Mittel und Erhöhung seiner Anpassungsfähigkeit gebracht. Das bei der Bankreform von 1913 stark im Vordergrund stehende Ziel, die Konzentration der Reservegelder am New Yorker Geldmarkt zu vermeiden, ist jedoch nur zu einem Teil erreicht worden. Die New Yorker Nationalbanken hatten am 9. August 1913 einen Betrag von rund 332 Millionen Dollar Reserveguthaben von anderen Nationalbanken, am 30. Juni 1926 dagegen nur noch rund 276 Millionen Dollar. Sind also die Einlagen der Nationalbanken aus dem Inneren des Landes bei den New Yorker Nationalbanken immerhin beträchtlich gesunken[3]),

[1]) Berechnet nach Angaben des Comptrollers of the Currency.

[2]) Nach einer Berechnung von Willis and Steiner, a. a. O., S. 72.

[3]) Berechnet nach Angaben des Comptrollers of the Currency, Reports 1913, S. 222; 1926, S. 238.

so ist doch auf der anderen Seite die Geldansammlung in New York seit 1913 insgesamt noch erheblich gestiegen.

Eine besondere Regelung erfuhren in der Zeit vor 1913 die Depositeneinlagen, welche die Bundesregierung der Vereinigten Staaten bei den Nationalbanken machte. Infolge des Fehlens einer Zentralbank mußte die Bundesregierung die großen bei ihr zusammenströmenden Geldmengen, wenn sie diese nicht in eigenen Kassen brachliegen lassen und dem Zahlungsverkehr entziehen wollte, bei privaten Banken deponieren. Die schlechten Erfahrungen, welche die Bundesregierung in der Zeit vor dem Bürgerkriege mit den Depositeneinlagen bei den Staatenbanken gemacht hatte, führte dazu, daß man im Bürgerkrieg dieses System völlig aufgab und das sog. „Independent Treasury System" einrichtete, das die gesamten Gelder der Bundesregierung in eigenen Kassen verwaltete. Sehr bald aber ist man von diesem System wieder abgegangen und hat die Regierungsgelder wenigstens teilweise wieder bei Banken deponiert und zwar, wie es naheliegt, bei den von der Bundesregierung kontrollierten Banken, d. h. also bei den Nationalbanken. Diese Zurverfügungstellung von Regierungsdepositen ist vor dem Weltkriege eines der wichtigsten Mittel der staatlichen Geldpolitik gewesen, indem nämlich der Schatzsekretär jeweils dort die verfügbaren Regierungsgelder deponierte, wo gerade das stärkste Geldbedürfnis oder akute Zahlungsmittelschwierigkeiten vorhanden waren. Daß dabei sehr häufig nicht ganz unparteiisch vorgegangen wurde, und daß diese geldpolitischen Maßnahmen des Schatzsekretärs auch nicht immer zur Behebung der Schwierigkeiten des Geldmarktes, sondern eher zu ihrer Verschärfung beitrugen, ist eine in der amerikanischen Literatur der Vorkriegszeit vielbesprochene Tatsache, die ebenfalls einer der wesentlichen Punkte der Bankreform von 1913 war. Auf jeden Fall war trotz des bestehenden „Independent Treasury Systems" die Zahl dieser „Government Depositaries" auf mehr als 1400 Nationalbanken angewachsen, und am 9. August 1913 waren nicht weniger als 51,5 Millionen Dollar Regierungsgelder bei diesen Nationalbanken deponiert[1]). Für diese Regierungsdepositen nun mußten die betreffenden Nationalbanken besondere Sicherheiten stellen in der Form der Hinterlegung von Staatsanleihen, später auch von besonders genehmigten einzelstaatlichen Anleihen. Diese Regelung besteht grundsätzlich auch heute noch, jedoch ist die Bedeutung

[1]) Vgl. Comptroller Report 1913, S. 222.

der Regierungsdepositen für die Nationalbanken stark zurückgegangen, da seit Einführung des Bundesreservesystems die Regierungsgelder nach dem Vorbild der europäischen Staaten von den Bundesreservebanken verwaltet werden sollten. Diese Überführung der Regierungsgelder in die Bundesreservebanken und die Aufgabe des „Independent Treasury Systems" ist allerdings erst sehr langsam in den letzten Kriegsjahren vor sich gegangen[1]), und noch im Juni 1926 waren insgesamt 144,5 Millionen Dollar Regierungsdepositen, d. h. noch mehr als im Jahre 1913, bei Nationalbanken deponiert[2]).

Eine weitere wichtige Gruppe von gesetzlichen Vorschriften des Nationalbankgesetzes und seiner verschiedenen Novellen erstreckt sich auf die Aktivgeschäfte der Nationalbanken, d. h. auf ihre Kreditgewährung. Die Regelung der Kreditgeschäfte der Nationalbanken durch die Bankgesetzgebung besteht darin, daß den Nationalbanken gewisse Arten von Geschäften überhaupt verboten sind, und daß sie andererseits in der Gewährung von bestimmten Krediten einigen Beschränkungen unterliegen. Grundsätzlich verboten ist es den Nationalbanken, ihre eigenen Aktien zu beleihen oder anzukaufen, es sei denn, daß es zur Abwendung eines drohenden Verlustes geschieht. Vor 1913 war den Nationalbanken fernerhin die Beleihung von Grundstücken und der Erwerb von Grundstücken außer für die Zwecke des eigenen Bankgebäudes verboten. Hierin sind nun durch die Bankgesetzgebung seit 1913 wichtige Änderungen eingetreten. Wir haben bereits bei der Betrachtung der Staatenbanken darauf hingewiesen, daß diese vor den Nationalbanken in dieser Hinsicht einen großen Vorzug genossen, weil ihnen die Beleihung von Grundstücken gestattet war. Die Nationalbanken fühlten diese Beschränkung ihrer Erwerbsmöglichkeiten und die Konkurrenz der Staatenbanken sehr stark, und als der „Comptroller of the Currency" im Jahre 1911 hierüber eine Rundfrage bei den Nationalbanken veranstaltete, zeigte es sich, daß 81% der befragten Nationalbanken die Erlaubnis zur Hypothekenkreditgewährung wünschten und eine entsprechende Änderung des Nationalbankgesetzes vorschlugen[3]). Das Bundesreservegesetz von 1913 war der erste Schritt in dieser Rich-

[1]) Vgl. herzu im einzelnen Chapman, Fiscal Functions of the Federal Reserve Banks. New York 1923.

[2]) Vgl. Comptroller Report 1926, S. 238.

[3]) Vgl. hierzu Comptroller Report 1912; H. H. Preston, The McFadden Banking Act. American Econ. Rev., Bd. XVII, 1927, S. 205.

tung, und zwar wurde den Nationalbanken die Beleihung von landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu 5 Jahren unter besonderen Sicherheiten gestattet. Städtische Hypotheken dagegen durften nur für 1 Jahr gewährt werden, und den Nationalbanken in den Zentralreservestädten (New York, Chicago, St. Louis) waren sie nach wie vor verboten. Der Gesamtbetrag der von einer Bank gewährten Hypothekenkredite durfte nach dem Nationalbankgesetz ein Viertel von Kapital und Reserven oder ein Drittel der langfristigen Depositen der betreffenden Bank nicht übersteigen. Diese Regelung erwies sich als durchaus unzulänglich. Denn die Beschränkung der städtischen Hypotheken auf eine Laufzeit von einem Jahr bedeutete praktisch nahezu ein Verbot dieser Kredite überhaupt. Die Beleihung von landwirtschaftlichen Grundstücken aber konnte auch bei den Nationalbanken in den Landorten nur geringe Fortschritte machen, weil die Nationalbanken hier mit der Konkurrenz der Staatenbanken und der neuen Grundkreditanstalten zu rechnen hatten. Es war daher der allgemeine Wunsch der Nationalbanken, daß die Bestimmungen über die Beleihung von städtischen Grundstücken gemildert würden. Dies ist durch den McFadden Banking Act vom 25. Februar 1927 erfolgt, und zwar ist die Laufzeit der städtischen Hypothekenkredite auf 5 Jahre ausgedehnt worden und gleichzeitig auch den Nationalbanken in den Zentralreservestädten das Hypothekengeschäft gestattet worden. Auch die Begrenzung des Gesamtbetrages der zu gewährenden Hypothekenkredite ist geändert worden. Sie beträgt jetzt 50 % der Spareinlagen der betreffenden Bank.

Das Nationalbankgesetz verbietet den Banken ferner, einem einzelnen Kreditnehmer mehr als 10 % ihres Kapitals plus Reserve auszuleihen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß es für die Nationalbanken wünschenswert ist, das Risiko der Kreditgewährung auf möglichst viele kleinere Kredite zu verteilen, anstatt allzugroße Beträge einem einzelnen Kunden zu gewähren. Auch diese Bestimmung ist durch den McFadden Banking Act etwas geändert worden. Es gibt jetzt neun Fälle, welche von dieser Beschränkung der Kreditgewährung ausgenommen sind. Die wichtigsten davon sind die Beleihung von marktgängigen Stapelgütern gegen dokumentarische Sicherheit und die Beleihung von Anleihen der Vereinigten Staaten.

Eine für die amerikanische Kreditwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung des Außenhandels sehr wichtige Bestimmung des Nationalbankgesetzes vor 1913 war das Verbot

der Wechselakzeptierung. Die Tatsache, daß die Exportkreditgewährung sich im internationalen Kreditgeschäft überwiegend des Bankakzepts bedient, war für die Nationalbanken fast mit der Ausschließung vom internationalen Bankgeschäft gleichbedeutend. Die Folge dieser Bestimmung war deshalb, daß die Nationalbanken der Vorkriegszeit jenen stark provinziellen Einschlag hatten, den man ihnen auch heute noch teilweise vorwirft. Es bedeutete das aber fernerhin, daß die Finanzierung des gewaltigen amerikanischen Außenhandels fast gänzlich den ausländischen Banken überlassen wurde, vor allem den Londoner Merchant Bankers, sowie vor dem Kriege in wachsendem Umfange auch den deutschen und französischen Großbanken. Lediglich die großen New Yorker Privatbankfirmen waren an diesem internationalen Bankgeschäft beteiligt, auch sie aber mußten sich wegen der überragenden Bedeutung des Pfund Sterling im internationalen Handel des Sterling-Akzeptes bedienen, da das Dollar-Akzept bis zum Weltkriege durchaus ungebräuchlich war. Diese Tatsache der durch die Bankgesetzgebung verursachten Abschneidung der Nationalbanken von den wichtigen Aufgaben der Außenhandelsfinanzierung und der Erreichung der als nationales Programm bezeichneten Einführung des Dollar-Akzepts in den internationalen Handel hat ebenfalls bei der Bankreform von 1913 stark im Vordergrund gestanden und ist besonders von dem New Yorker Bankier Paul M. Warburg immer wieder in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt worden [1]).

Das Bundesreservegesetz von 1913 hat nun endgültig mit diesem System gebrochen und den Nationalbanken sowie anderen Mitgliedsbanken des Systems die Erlaubnis zur Wechselakzeptierung gegeben. Allerdings war der von einer Bank insgesamt auszugebende Betrag von Akzepten auf 50% von Kapital und Reserven begrenzt, und die Akzepte selbst durften nur zur Finanzierung von Waren-Exporten oder -Importen erfolgen mit nicht mehr als sechsmonatiger Laufzeit (Federal Reserve Act, Section 13). Bald aber wurden diese Bestimmungen weiter ausgedehnt. Zunächst wurde den Nationalbanken durch die Novelle zum Bundesreservegesetz vom 3. März 1915 die Akzeptierung von Wechseln zur Finanzierung von Außenhandelsgeschäften bis

[1]) Vgl. hierzu Warburg, Essays in Banking Reform in the United States. Proceedings of the Academy of Political Science in the City of New York, Bd. 4, H. 4, 1914.

zum Gesamtbetrage von 100 % ihres Kapitals plus Reserve gestattet, jedoch war dies an eine besondere Erlaubniserteilung durch den Federal Reserve Board gebunden. Die Novelle vom 7. November 1916 erweiterte die Befugnis der Nationalbanken zur Wechselakzeptierung dahin, daß nunmehr auch die Akzeptkreditgewährung zur Finanzierung von inländischen Warengeschäften gestattet wurde, darüber hinaus ferner die Akzeptierung von Wechseln ohne warengeschäftliche Grundlage zur Verwertung der Akzepte auf dem internationalen Devisenmarkt. Doch darf die Laufzeit dieser letzten Kategorie von Bankakzepten drei Monate nicht übersteigen, und der Gesamtbetrag dieser Devisenakzepte soll nicht mehr als 10% von Kapital und Reserve ausmachen, sofern sie nicht durch Beifügung von Dokumenten gesichert waren. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen auch heute noch die gesetzlichen Grundlagen des Akzeptgeschäfts der Nationalbanken, dessen Entwicklung wir noch näher kennenlernen werden[1]).

Eine andere Ausdehnung der Geschäftsmöglichkeiten, welche das Bundesreservegesetz von 1913 für die Nationalbanken mit sich brachte, besteht in der grundsätzlichen Eröffnung des Treuhandgeschäftes, welches die Nationalbanken unter dem Eindruck der starken Entwicklung der durch dieses Geschäft groß gewordenen Treuhandbanken (Trust Companies) schon lange anstrebten. Das Bundesreservegesetz bestimmt, daß der Federal Reserve Board den Nationalbanken auf besonderen Antrag die Ausübung der wichtigsten Funktionen des Treuhandgeschäftes (Erbschafts- und Vermögensverwaltung, Pfandhalterschaft bei Anleiheausgaben, sowie Registrierung von Aktien und Anleihen) gestatten kann, falls dies nicht mit den einzelstaatlichen Gesetzen im Widerspruch steht. Dieser Möglichkeiten haben sich bisher bereits eine große Zahl von Nationalbanken bedient und betreiben heute zum Teil ein recht ausgedehntes und gewinnbringendes Treuhandgeschäft.

Schließlich sei noch erwähnt, daß durch den McFadden Banking Act von 1927 den Nationalbanken die Ausübung des sog. Safe-Deposit-Geschäftes, d. h. die Aufbewahrung von Wertsachen und Vermietung von Tresorfächern, die Einrichtung von besonderen Sparkassenabteilungen mit dem Recht der Annahme von Spardepositen sowie die Betreibung des Effektenhandels ausdrücklich gesetzlich genehmigt worden sind, nachdem die Nationalbanken

[1]) Siehe weiter unten S. 67 f.

diese Geschäfte schon seit Jahren mit stillschweigendem Einverständnis der Bankaufsichtsbehörde betrieben haben [1]).

Zum Schluß dieser Übersicht über die gesetzliche Regelung des Nationalbankwesens sei noch kurz auf die Durchführung der Bankaufsicht hingewiesen. Diese liegt grundsätzlich in der Hand der Comptrollers of the Currency, der eine unabhängige, zwar dem Schatzamt angegliederte, aber unmittelbar dem Präsidenten der Vereinigten Staaten unterstehende Behörde mit dem Sitz in Washington ist. Der Comptroller of the Currency hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Nationalbanken zu überwachen und dieselben einer regelmässigen Prüfung ihrer gesamten Geschäftsführung durch eigens dazu bestellte Bankrevisoren zu unterwerfen. Diese Prüfung der Nationalbanken ist eine eingehende Buch- und Betriebsprüfung, welche nach dem Nationalbankgesetz mindestens dreimal jährlich zu erfolgen hat, jedoch steht es dem Comptroller of the Currency frei, die Nationalbanken auch einer öfteren Prüfung (bis zu fünfmal im Jahre) zu unterziehen. Zwei dieser jährlichen Prüfungen finden an feststehenden Terminen statt, nämlich am 31. Dezember und am Schluß des Etat-Jahres, d. h. am 30. Juni. Um aber zu vermeiden, daß die Bankrevisoren immer nur vorbereitete oder, wie man sich auszudrücken pflegt, frisierte Bilanzen vorfinden, sind die übrigen Termine nicht feststehend, sondern werden vom Comptroller of the Currency willkürlich festgesetzt. Deshalb sind gerade diese nicht feststehenden Prüfungen für die Beurteilung der Geschäftspolitik der Nationalbanken von besonderem Interesse [2]).

Seit dem Erlaß des Bundesreservegesetzes ist die Tendenz unverkennbar, die Funktionen des Comptrollers of the Currency hinter denen des Federal Reserve Board zurücktreten zu lassen, ja sogar seine Aufgaben auf den Federal Reserve Board zu übertragen. Es ist oben schon erwähnt worden, daß die Erlaubnis zur Wechselakzeptierung in Höhe von 100% des Kapitals plus Reserve sowie zur Betreibung des Treuhandgeschäftes nach

[1]) Bezüglich aller näheren Bestimmungen muß auf das Nationalbankgesetz selbst und den McFadden Banking Act verwiesen werden (abgedruckt im Federal Reserve Bulletin vom März 1927).

[2]) Wie unangenehm es den Banken ist, wenn der Comptroller einmal von den erfahrungsgemäß etwa feststehenden Prüfungsterminen abweicht, zeigt die Debatte über die Novemberprüfung des Jahres 1927. Vgl. Commercial and Financial Chronicle, Vol. 125 vom 10. Dez. 1927.

dem Bundesreservegesetz den Nationalbanken nicht vom Comptroller of the Currency, sondern vom Federal Reserve Board erteilt wird. Dem Federal Reserve Board ist auch weiterhin die Aufgabe übertragen worden, die Orte, welche als Reservestädte oder Zentralreservestädte gelten sollen, zu bestimmen, bzw. bestehende Reservestädte aufzuheben. Alles dies sind Funktionen, welche eigentlich in die Zuständigkeit des Comptrollers of the Currency fallen. Und schließlich ist auch den Bundesreservebanken das Recht und die Pflicht zur Prüfung ihrer Mitgliedsbanken, unter denen die Nationalbanken die wichtigste Stelle einnehmen, eingeräumt worden, wodurch seinerzeit ein heftiger Kompetenzkonflikt zwischen dem Federal Reserve Board und dem Comptroller of the Currency heraufbeschworen wurde. Diese Tendenz, das Amt des Comptrollers of the Currency im Federal Reserve Board aufgehen zu lassen, ist aber seit 1923 ins Stocken geraten, seit Comptroller Dawes in seinem Jahresbericht an den Kongreß von 1923 gegen diese Bestrebungen in scharfer Weise Stellung genommen hat und damit bei den Nationalbanken und in weiten Kreisen der Öffentlichkeit starken Beifall gefunden hat[1]).

Die Einteilung der amerikanischen Bankplätze in Landorte, Reservestädte und Zentralreservestädte fällt auch heute in die Kompetenz des Federal Reserve Board. Derselbe hat an dem 1913 bestehenden System einige wichtige Veränderungen vorgenommen. Insbesondere ist St. Louis mit Wirkung vom 1. Juli 1922 von einer Zentralreservestadt zur Reservestadt degradiert worden, da St. Louis in seiner Bedeutung als Bankplatz heute über einen größeren Provinzplatz nicht hinausragt. Zentralreservestädte sind also nur noch New York und Chicago. Die Erhebung von San Francisco zur Zentralreservestadt dagegen dürfte bei der ständig steigenden Bedeutung dieses Bankplatzes nur noch eine Frage der Zeit sein. Reservestädte bestanden im Jahre 1926 im ganzen 65. Um eine Stadt zur Reservestadt zu machen, ist nach den Vorschriften des Federal Reserve Boards erforderlich, daß sie mindestens 50000 Einwohner hat, und daß die Nationalbanken und Treuhandbanken des Ortes zusammen mindestens 3 Millionen Dollar Kapital und Reserven sowie mindestens 10 Millionen Dollar Depositen haben. Ferner muß der Antrag auf Ernennung der Stadt zum Reserveplatz von 50 Nationalbanken der Umgegend befürwortet sein, welche mit Nationalbanken des

[1]) Vgl. Report of the Comptroller of the Currency 1923, S. 17 ff.

betreffenden Ortes in Geschäftsverbindung stehen oder dort Guthaben einrichten wollen[1]). Die Bedeutung der Ernennung einer Stadt zum Reserveplatz ist heute zwar nicht mehr so groß wie vor dem Weltkriege, als damit gleichzeitig die Qualifizierung der örtlichen Nationalbanken als Reservenhalter für die Countrybanken verbunden war, doch streben auch heute noch viele amerikanische Orte nach der Anerkennung als Reservestadt, weil sie damit in der Öffentlichkeit immerhin als Bankplätze von mehr als lokaler Bedeutung anerkannt werden. Und deshalb nehmen die Banken des betreffenden Ortes die ihnen mit der Ernennung der Stadt zum Reserveplatz verbundenen höheren Depositenreserveverpflichtungen auch gern in Kauf, um sich das Ansehen einer Reservestadtbank zu verschaffen.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Nationalbanken und ihrer Kapitalmacht seit 1914 ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Entwicklung der Nationalbanken seit 1914[2]).
(Beträge in 1000 Dollar.)

Ende Juni	Zahl	Stamm-kapital	Depositen	Noten-umlauf	Gesamt-mittel
1914	7525	1 058 100	8 563 700	722 500	11 482 200
1915	7605	1 068 500	8 821 200	722 700	11 795 600
1916	7579	1 066 000	10 887 100	676 100	13 926 800
1917	7605	1 082 800	12 771 800	660 400	16 290 400
1918	7705	1 098 500	14 021 600	681 600	18 354 900
1919	7785	1 118 600	15 924 800	677 200	21 234 900
1920	8030	1 224 200	17 155 400	688 200	23 411 300
1921	8154	1 273 900	15 143 300	704 100	20 517 900
1922	8249	1 307 200	16 320 500	725 700	20 706 000
1923	8241	1 328 900	16 897 900	720 000	21 511 800
1924	8085	1 334 000	18 247 800	729 700	22 565 900
1925	8072	1 369 400	19 909 700	648 400	24 350 800
1926	7978	1 412 900	20 642 100	651 200	25 315 600

Man erkennt aus obigen Zahlen, daß die Nationalbanken wie in der Vorkriegszeit, so auch in der Zeit von 1914—1922, sowohl der Zahl wie auch der Kapitalstärke nach, fast ununterbrochen zugenommen haben. Seit 1922 jedoch ist ein ebenso regelmäßiger Rückgang in der Zahl der Nationalbanken zu ver-

[1]) Vgl. Federal Reserve Bulletin 1915, S. 49.

[2]) Zusammengestellt nach den Jahresberichten des Comptrollers of the Currency, 1914 ff.

zeichnen. Dieser Rückgang der Zahl der selbständigen Nationalbanken hat verschiedene Gründe. Es ist schon bei der Behandlung der Staatenbanken darauf hingewiesen worden, daß diese durch die Bankgesetzgebung der Einzelstaaten gegenüber den Nationalbanken sehr wesentlich begünstigt waren und auch heute noch sind, und daß deshalb eine Zeitlang eine ständig wachsende Zahl der Bankneugründungen nicht als Nationalbank, sondern als Staatenbank erfolgte. In den letzten Jahren nach dem Kriege haben dabei die Frage der zwangsweisen Zugehörigkeit der Nationalbanken zum Bundesreservesystem und die Erlaubnis zur Filialengründung einen besonders starken Einfluß ausgeübt.

Die zwangsweise Zugehörigkeit zum Bundesreservesystem wird nämlich von vielen, insbesondere kleineren Banken, welche sich nach alter amerikanischer Tradition nicht zur Wechselrediskontierung bei der Zentralbank hergeben und daher von diesen den Mitgliedsbanken des Systems gebotenen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen wollen, als unnötige Belastung empfunden. Die Belastung, welche die Mitgliedschaft beim Bundesreservesystem mit sich bringt, besteht einmal darin, daß die Mitgliedsbanken sich mit Kapital am Bundesreservesystem beteiligen müssen, welches ihnen nur die gesetzliche Maximaldividende von 6% einbringt, ferner darin, daß sie sich den Reservehaltungsvorschriften unterwerfen und demzufolge relativ hohe Beträge ihrer flüssigen Mittel unverzinst bei den Bundesreservebanken halten müssen, und weiter in den Unannehmlichkeiten, welche durch die von den Bundesreservebanken über ihre Mitgliedsbanken ausgeübte Kontrolle verursacht werden. Schließlich hat noch, für die kleineren Banken wenigstens, ganz besonders abschreckend gewirkt, daß die Mitgliedsbanken sich zwangsweise an dem durch das Bundesreservesystem geschaffenen spesenfreien Scheckabrechnungsverkehr beteiligen mußten und dadurch die für kleinere Banken immerhin stark ins Gewicht fallenden Einnahmen aus Scheckeinlösungsprovisionen verloren[1]).

Die Frage der Erlaubnis zur Filialengründung ist deshalb so wichtig gewesen, weil eine große Zahl von Einzelstaaten ihren Banken die Gründung von Filialen am Orte ihrer Niederlassung oder auch innerhalb des ganzen Staatsgebietes gestatteten und

[1]) Vgl. hierzu u. a. A. J. Frame, Why State Banks do not Join the Federal Reserve System. Waukesha 1916; P. Jay, The Federal Reserve System, State Banks and Par Collection. Annals of the American Academy of Political and Social Science 1922, S. 79 ff.

ihnen dadurch Entwicklungsmöglichkeiten eröffneten, welche den Nationalbanken auf Grund der bisherigen Bestimmungen des Nationalbankgesetzes versperrt waren. Man hat diese Entwicklung von seiten der Bundesregierung, des Comptrollers of the Currency und des Federal Reserve Board mit wachsender Besorgnis beobachtet, und seit 1922/23 kehrten regelmäßig in den Jahresberichten des Comptrollers of the Currency Alarmrufe wieder, welche auf diese durch die rückständige Nationalbankgesetzgebung verursachte Beeinträchtigung des Nationalbanksystems in seiner Bedeutung für die amerikanische Bankorganisation hinwiesen und eine entsprechende Abänderung des Nationalbankgesetzes forderten[1]). Insbesondere Comptroller Dawes unterbreitete dem Kongreß im Jahre 1922/23 eine ganze Anzahl von Abänderungsvorschlägen zum Nationalbankgesetz, welche sich hauptsächlich auf die Ausweitung der Geschäftsmöglichkeiten für die Nationalbanken beziehen und andererseits eine baldige gesetzliche Regelung des Problems der Filialengründung durch National- und Staatenbanken verlangen. Der Grund, weshalb man der relativ sinkenden Bedeutung der Nationalbanken im Rahmen des amerikanischen Bankenorganismus ein solches Interesse entgegenbrachte, lag darin, daß die Bundesregierung einer Verringerung ihrer Einflußphäre bei den Banken entgegenwirken wollte, die von der Zahl der der Bundesaufsicht unterstehenden Nationalbanken abhängig war, und ferner darin, daß man von der sinkenden Bedeutung der Nationalbanken eine Schwächung des Bundesreservesystems befürchtete, weil dieses sich in erster Linie auf die Mitgliedschaft der Nationalbanken stützt. Comptroller Dawes wies in seinem Jahresbericht für 1924 nach, daß die Nationalbanken in der Zeit von 1878—1924 von 75 % der gesamten Bankmacht des Landes auf 47 % herabgesunken waren, daß insbesondere seit 1900 die Zahl der Staatenbanken in ganz erheblich stärkerem Maße gewachsen war als die der Nationalbanken[2]). Nach langem politischen Kampf ist endlich am 25. Februar 1927 das sog. „McFadden Bankgesetz" zustande gekommen, welches den Nationalbanken die schon weiter oben geschilderten Geschäftsmöglichkeiten einräumt, bzw. neu verbürgt und eine vorläufige beschränkte Anerkennung des Rechtes zur Filialengründung gebracht hat[3]).

[1]) Vgl. insbesondere Report of the Comptroller of the Currency 1923, S. 4 ff.; 1924, S. 2 ff., 12 ff.; 1925, S. 4; 1926, S. 1 ff.

[2]) Vgl. ebenda 1924, S. 12.

[3]) Vgl. hierzu weiter unten S. 244 ff.

Das absolute Sinken der Zahl der Nationalbanken seit 1922 ist zu einem Teil ebenfalls auf die soeben geschilderten Tatsachen zurückzuführen. Es sind nämlich in der Zeit von 1920—1926 nicht weniger als 320 Nationalbanken in Staatenbanken umgewandelt worden, weil ihnen das Weiterbestehen unter der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorteilhafter erschien. Die Tatsache jedoch, daß seit 1922 trotz sinkender Zahl der Nationalbanken deren Kapital, Depositen und Gesamtmittel ständig gestiegen sind, deutet schon darauf hin, daß noch andere Ursachen am Werk gewesen sein müssen, welche die Verringerung der Bankenzahl bewirkt haben. Und zwar ist es der Konzentrationsprozeß, der die Entwicklung der Nationalbanken derartig beeinflußt hat. Dieser Konzentrationsprozeß ist bei den Nationalbanken in verschiedener Richtung verlaufen. Einmal nämlich sind in der Zeit von 1920—1926 rund 400 bisher selbständige Nationalbanken durch Fusion von Staatenbanken aufgenommen worden und dadurch aus dem Kreis der Nationalbanken verschwunden, weil die Fusion mit einer Staatenbank ipso jure den Verlust des Nationalbankcharters mit sich bringt. Diese Fusionen mit Staatenbanken bedeuten also eine Schwächung des Nationalbanksystems zugunsten der Staatenbanken. Auf der anderen Seite aber stehen die Fusionen, welche zwischen Nationalbanken stattgefunden haben, und die Aufnahme von bisher selbständigen einzelstaatlichen Banken durch Nationalbanken. Durch Gesetz vom 7. November 1918 ist die Fusionierung von zwei oder mehreren Nationalbanken stark erleichtert worden, indem die aufgenommenen Nationalbanken seither nicht mehr in Liquidation zu gehen brauchen, und es ist außerdem durch dieses Gesetz die Vergünstigung gewährt worden, daß die Niederlassungen der fusionierten Banken als Zweigniederlassungen der neuen kombinierten Bank bestehen bleiben können. Auf Grund dieses Gesetzes hat sich in den Jahren 1919—1926 die Zahl der Nationalbanken um 166 vermindert, welche ihrerseits durch andere Nationalbanken im Wege der Fusion aufgenommen worden sind[1]). Die Aufsaugung von einzelstaatlichen Bankinstituten durch Nationalbanken ist statistisch nicht erfaßt, doch hat sie zweifellos dem Nationalbanksystem eine beträchtliche Stärkung der Kapitalsmacht gebracht. Große Nationalbanken, wie vor allem die National City Bank in New York oder die Irving National Bank und manche andere, haben in den letzten Jahren unter den vielen von ihnen

[1]) Sämtliche Zahlenangaben sind errechnet nach den Jahresberichten des Comptrollers of the Currency 1922 ff.

fusionierten Banken auch eine ganze Anzahl von bisher einzelstaatlichen Bankinstituten aufgenommen.

Sehr interessante Umformungen des traditionellen Typus der Depositenbank, wie ihn die Nationalbanken noch vor 20 Jahren im wesentlichen darstellten, sind heute bei näherer Untersuchung der Nationalbankbilanzen, sowie der zusammengefaßten Nationalbankausweise des Comptrollers of the Currency unverkennbar. Und zwar liegen diese Veränderungen und Umformungen auf allen drei der von der Bankbetriebslehre üblicherweise unterschiedenen Geschäftsarten, also sowohl bei den Passivgeschäften, d. h. der Kreditnahme der Nationalbanken, als auch bei den Aktivgeschäften, d. h. den verschiedenen Formen der Kreditgewährung, wie schließlich auch bei den sog. Dienstleistungsgeschäften. Bei der ersten Gruppe von Geschäften fällt zunächst die Tatsache auf, daß die Bedeutung der Notenausgabe als Mittel der Kreditbeschaffung für die Nationalbanken seit der Vorkriegszeit ganz erheblich zurückgegangen ist. Es ist schon weiter oben auf die Gründe dieser Entwicklung eingegangen worden. Es sei jedoch hier noch einmal erwähnt, daß im Jahre 1926 bereits rund 1600 Nationalbanken auf die Ausübung des Notenprivilegs ganz verzichteten, und daß die übrigen das Privileg nur zu etwa 65 % des ihnen gesetzlich gestatteten Betrages ausnützten. An die Stelle der Kaufkraftschöpfung durch die Banknotenausgabe ist eben in den Vereinigten Staaten in viel stärkerem Maße und auch schon früher als in Europa die Kaufkraftschöpfung durch Einräumung von Depositenkrediten getreten, so daß heute ein ganz erheblicher Teil der in den Bankbilanzen ausgewiesenen sog. Depositeneinlagen nichts anderes als den buchmäßigen Ausdruck dieser Guthabenschöpfung darstellt. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß in der amerikanischen Bankliteratur jener neuerdings in Deutschland von Schumpeter und Hahn so stark in den Vordergrund gestellte Gedanke der Kaufkraftschöpfung durch die Depositenbank schon lange beinahe als selbstverständlich gilt.

Abgesehen von dieser dem amerikanischen Bankwesen überhaupt gemeinsamen Eigenart der Depositenkreditgewährung haben aber die Depositeneinlagen der Nationalbanken selbst in den letzten Jahren insofern eine starke Veränderung erfahren, als ein ständig steigender Teil der gesamten Depositen aus langfristigen oder ausgesprochenen Spardepositen besteht. Wenn man die Entwicklung der kurzfristigen und langfristigen Depositeneinlagen bei

Nationalbanken in der Zeit vom Juni 1922 bis Juni 1926 verfolgt, dann ergibt sich folgendes Bild:

Entwicklung der Depositeneinlagen bei den Nationalbanken von 1922—1926 [1]). (Beträge in 1000 Dollar.)

Datum	Kurzfristige Depositen	Langfristige Depositen	Jährl. Zuwachs in % kurzfristige	Jährl. Zuwachs in % langfristige
30. 6. 1922	9 152 415	4 111 951		
30. 6. 1923	9 288 298	4 755 162	1,48	15,64
30. 6. 1924	9 593 250	5 259 933	3,28	10,62
30. 6. 1925	10 430 254	5 924 658	8,72	12,64
30. 6. 1926	10 778 603	6 313 809	3,34	6,57

Die langfristigen Depositen haben also in den letzten fünf Jahren, wie sich aus der Tabelle ergibt, regelmäßig viel stärker zugenommen als die kurzfristigen Einlagen, so daß am 30. Juni 1926 nicht weniger als 36% aller von den Nationalbanken ausgewiesenen Depositen langfristige Depositen waren. Diese starke Zunahme der langfristigen Depositen ist gewiß zu einem Teil das Ergebnis des scharfen Konkurrenzkampfes, welchen die amerikanischen Kreditbanken seit dem Weltkriege mit den Sparkassen und Sparbanken um die Heranziehung der Spargelder führen. Da aber sowohl die Zahl der Sparer als auch die Beträge der Sparguthaben bei den amerikanischen Sparkassen in derselben Zeit gleichfalls nicht unerheblich zugenommen haben, ist diese Entwicklung auch ein Beweis für die bekannte Tatsache, daß der Wohlstand des amerikanischen Volkes sich seit dem Weltkriege beständig gehoben hat. Mit welcher Intensität die Nationalbanken sich dem Sparkassengeschäft widmen, geht daraus hervor, daß im Jahre 1926 nicht weniger als 4544 Nationalbanken besondere Sparkassenabteilungen hatten und 6428 Nationalbanken überhaupt Sparguthaben als besondere Form der Depositeneinlagen annahmen. Die Zahl der Spargläubiger der Nationalbanken betrug zur gleichen Zeit 12 573 001 [2]). Wie die Bankstatistik lehrt, sind gerade die sog. Country Banken, d. h. also die Nationalbanken in den kleinen Landorten, besonders stark an diesem Sparkassengeschäft interessiert, während es bei den Nationalbanken in den Großstädten an Bedeutung zurücktritt. Diese starke Entwicklung des Sparkassengeschäftes hat natürlich die Sparbanken und Sparkassen auf den Plan gerufen, welche

[1]) Vgl. Report of the Comptroller of the Currency, 1926, S. 29. — [2]) Ibid., S. 38 ff.

von der Gesetzgebung verlangten, daß die Nationalbanken und sonstigen Banken, welche Sparabteilungen unterhielten, für dieselben auch den im allgemeinen strengeren gesetzlichen Bestimmungen für Sparkassen unterliegen sollten. Der McFadden Banking Act vom 25. Februar 1927, der das Sparkassengeschäft der Nationalbanken ausdrücklich anerkennt, verlangt jedoch nur, daß die betreffenden Nationalbanken für diese Abteilungen gesonderte Bücher führen. Eine Trennung der Spargelder von den übrigen Geldern der Bank aber ist nicht erforderlich. Dadurch sind die Nationalbanken vor den Banken mancher Einzelstaaten begünstigt, denn 10 Einzelstaaten verlangten bereits im Jahre 1927 völlige Trennung des Sparkassenwesens vom sonstigen Bankgeschäft.

Die Bedeutung dieses Vorganges liegt für die Nationalbanken selbst darin, daß sie nunmehr einen größeren Teil ihrer Gesamtmittel auch in langfristigen Krediten, d. h. vor allem in Hypotheken und Effekten anlegen können, bedeutet damit aber auch eine Verschiebung oder vielmehr Ausweitung der volkswirtschaftlichen Funktion der Nationalbank. Von besonderer Bedeutung aber ist dieser Vorgang fernerhin noch für die Bankpolitik des Bundesreservesystems. Da nämlich die Nationalbanken und auch die anderen Mitgliedsbanken für ihre langfristigen Depositen nur eine Guthabenreserve in Höhe von 3 % bei ihrer zuständigen Bundesreservebank zu halten brauchen, wogegen die für kurzfristige Depositen vorgeschriebene Mindestreserve 7, bzw. 10, bzw. 13 % beträgt, bedeutet ein Vordringen der langfristigen Depositen auf Kosten der kurzfristigen, daß die Abhängigkeit der Mitgliedsbanken vom Bundesreservesystem verringert wird. So berichtet der Federal Reserve Board in seinem Jahresbericht für 1926, daß die Mitgliedsbanken infolge dieser veränderten Zusammensetzung der Depositen ihre Depositenkredite in der Zeit von Anfang 1924 bis Ende 1926 um rund 2,9 Milliarden Dollar erweitern konnten, ohne daß eine Erhöhung der vorgeschriebenen Reserveguthaben für diese Depositen stattgefunden hat[1]). Dieselbe Entwicklung kann jedoch auch eine Stärkung des Einflusses der Bundesreservebanken bewirken, falls nämlich diese Zunahme der Spardepositen bei den Mitgliedsbanken auf Kosten der Sparguthaben bei den Nichtmitgliedsbanken und Sparkassen vor sich gehen würde. Denn in diesem Falle würde ein wachsender Teil der amerikanischen Geldkapitalien in den Machtbereich der Bundesreservebanken rücken.

[1]) Vgl. Report of the Federal Reserve Board, 1926, S. 10.

Eine weitere wichtige Veränderung in der Technik der Geldbeschaffung bei den Nationalbanken brachte die zunehmende Verwendung des Bankakzeptes, welches erst im Jahre 1913/14 durch das Bundesreservegesetz bei den amerikanischen Kreditbanken Eingang gefunden hat, und um dessen Einbürgerung im Interesse insbesondere der bankmäßigen Außenhandelsfinanzierung und Begünstigung des Dollardevisenhandels sich der Federal Reserve Board und die amerikanischen Bankierorganisationen, sowie vor allem der American Acceptance Council unter Führung von Paul M. Warburg bemüht haben. Zwar in den Jahren bis 1922 wollte sich das Bankakzept in den Vereinigten Staaten nur sehr schwer einbürgern, und mancherlei Mißgriffe von seiten der amtlichen Notenbankpolitik, sowie Schwierigkeiten und Verluste, welche die mit dem Akzeptgeschäft noch wenig bekannten amerikanischen Banken bei der Außenhandelsfinanzierung erlitten, ließen das Bankakzept zeitweilig sowohl bei den Banken selbst als auch in der Öffentlichkeit in Mißkredit kommen[1]). Seit 1924 jedoch hat die Verwendung des Bankakzeptes im allgemeinen zugenommen[2]). Nach den Schätzungen des American Acceptance Council machten die Ende Juni 1926 im Umlauf befindlichen Akzepte aller amerikanischen Banken einen Betrag von rund 622 Millionen Dollar aus. Wenn dies auch schon ein sehr hoher Betrag von Krediten ist, so zeigt doch die Tatsache, daß die von den Londoner Banken ausgegebenen Akzepte nach verschiedenen Schätzungen manchmal einen Betrag von nahezu 1 Milliarde Dollar ausmachen, wieviel die amerikanischen Banken auf diesem Gebiet noch zu tun haben, wenn sie den Vorsprung Londons auf dem internationalen Geldmarkt einholen oder überholen wollen. Von den genannten 622 Millionen Dollar Bankakzepte vom Juni 1926 waren jedoch nur 221 Millionen von Nationalbanken ausgegeben. Und unter den Nationalbanken ist es nur ein ganz kleiner Kreis der größten Banken in New York und den anderen Geldzentren des Ostens, der sich mit dem Akzeptgeschäft befaßt, was schon aus der Tatsache hervorgeht, daß die New Yorker und Chicagoer Nationalbanken allein rund 149 Millionen Dollar Bank-

[1]) Vgl. hierzu S. Edwards, Foreign Commercial Credits, New York 1922, sowie Georg Scheller, Die Normalisierung im Akkreditivverkehr der Vereinigten Staaten. Bankwissenschaft, 2. Jahrg., S. 513 ff.

[2]) Eine Statistik des Akzeptumlaufes der amerikanischen Banken wird vom American Acceptance Council auf Grund von ziemlich genauen Schätzungen geführt. Dieselbe wird im Federal Reserve Bulletin fortlaufend veröffentlicht.

akzepte im Umlauf hatten[1]). Welche Bedeutung das Akzeptgeschäft aber für diese wenigen großen Nationalbanken hat, möge die Tatsache andeuten, daß Ende 1926 eine ganze Reihe dieser Banken, wie z. B. die National City Bank, Chase National Bank, Chemical National Bank, First National Bank of Boston und andere, Akzeptverpflichtungen in Höhe von 12—25, zum Teil sogar gegen 50 Millionen Dollar hatten[2]). Die überwiegende Mehrzahl der amerikanischen Nationalbanken im Inneren des Landes dagegen befaßt sich mit der Akzeptkreditnahme überhaupt nicht, obwohl die Bankgesetzgebung und auch die qualitative Diskontpolitik des Bundesreservesystems das Bankakzept auch für den inländischen Warenverkehr anerkennen.

Das Bankakzept ist für die Banken gleichzeitig ein Mittel der eigenen Kreditnahme wie der Kreditgewährung und ist insofern auch unter den Aktivgeschäften der Bank zu erwähnen. Eine starke Bedeutung im Aktivgeschäft der Nationalbanken haben fernerhin die Kreditbriefe, obwohl dieselben sehr oft keine Kreditgewährung, sondern nur eine Erleichterung des Zahlungsverkehrs bedeuten. Der starke Reiseverkehr in Amerika und von Amerika nach Europa bringt es mit sich, daß insbesondere der internationale Reisekreditbrief für manche der amerikanischen Banken, die sich zum Teil beinahe darauf spezialisiert haben, zu einer recht einträglichen Gewinnquelle geworden ist. Es gibt tatsächlich einzelne sogar bedeutende Banken in den Vereinigten Staaten, welche ihre Entwicklung in erster Linie diesem Kreditbriefgeschäft verdanken.

Im übrigen gewinnt man aus der Analyse der nach den Kontrollvorschriften des Federal Reserve Board, bzw. Comptroller of the Currency aufgemachten Bilanzen der Nationalbanken und den Prüfungsberichten dieser beiden Instanzen den Eindruck, daß der Kreditstandard bei sehr vielen Nationalbanken noch immer relativ niedrig ist. Es überwiegt im amerikanischen Kreditgeschäft noch immer weitaus die Verwendung des Solawechsels. Der Bankkunde erhält also von seiner Bank lediglich gegen Schuldschein den gewünschten Kredit, der deshalb in viel stärkerem Maße individueller Personalkredit ist, als dies bei der Diskontierung von gezogenen Wechseln, wie sie im europäischen Handelsverkehr gebräuchlich sind, der Fall wäre. Trotzdem die qualitative Diskont-

[1]) Errechnet nach Angaben des Comptrollers of the Currency Report 1926 und des Federal Reserve Bulletin vom Dezember 1927, S. 875.

[2]) Nach den Bilanzen per 31. Dezember 1926.

politik der Bundesreservebanken auch Solawechsel zum Rediskont zuläßt, wenn auch gegebenenfalls mit dem Erfordernis der Stellung von Zusatzsicherheiten, so bestanden doch nach den Ermittlungen des Federal Reserve Board in den Jahren 1919—1926 durchschnittlich nur etwa 20% der gesamten Geldanlage der Nationalbanken aus Papieren, welche bei den Bundesreservebanken rediskontfähig waren. Und dieser Anteil des diskontfähigen Wechselmaterials an der Gesamtgeldanlage ist außerdem in den letzten Jahren ständig gesunken. Im Jahre 1920 betrug er noch 24,2%, im Jahre 1926 dagegen nur noch 18,2%[1]).

Vielleicht die wichtigste Veränderung in der Gruppe der Aktivgeschäfte der Nationalbanken ist das starke Vordringen der langfristigen Kreditgewährung. Dasselbe steht natürlich in engstem Zusammenhang mit der oben geschilderten Zunahme der langfristigen Depositeneinlagen. Ähnlich wie bei den Depositen können wir bei der Kreditgewährung der Nationalbanken eine stärkere Zunahme der Anlage in Effekten, d. h. der sog. Investments, als der direkten Kreditgewährung feststellen, wie es folgende Zahlen beweisen:

Entwicklung der Geldanlage bei den Nationalbanken 1922—1926[2]). (Beträge in 1000 Dollar.)

Datum	1. Kredite	2. Effekten-bestände	Jährl. Zuwachs in %	
			bei 1	bei 2
30. 6. 1922	11 248 214	4 563 325		
30. 6. 1923	11 817 671	5 069 703	5,06	11,10
30. 6. 1924	11 978 728	5 142 328	1,36	1,43
30. 6. 1925	12 674 067	5 730 444	5,80	11,44
30. 6. 1926	13 417 674	5 842 253	5,87	1,95

Im Juni 1926 machten die Effektenbestände der Nationalbanken bereits rund 30% der gesamten Geldanlage der Nationalbanken aus. Wenn man jedoch den Posten „Investments“ in den Bankausweisen auf längere Zeit hin verfolgt, dann ergibt sich die interessante Tatsache, daß die Zunahme der Effektenbestände nicht gleichmäßig und allmählich erfolgt, sondern ruckmäßig. Und zwar ist dieses offensichtlich eine konjunkturbedingte Erscheinung. Wesley C. Mitchell hat bereits 1912 in seinem berühmten „Business Cycles“ auf Grund langjähriger Beobachtungen der Vor-

[1]) Vgl. Report Federal Reserve Board 1926, S. 7.

[2]) Vgl. Report Comptroller of the Currency 1926, S. 29.

kriegszeit auf diese Tatsache hingewiesen. Und Waldo F. Mitchell beweist sie an der Entwicklung der Nachkriegszeit von neuem[1]). Die Erklärung dafür liegt darin, daß dem amerikanischen Bankwesen seit Jahrzehnten eine deutliche säkulare Expansionstendenz innewohnt. In Zeiten starken, konjunkturmäßig bedingten Kreditbedarfes der Wirtschaft nun wird ein verhältnismäßig großer Teil der den Banken aus dem Depositgeschäft zur Verfügung stehenden Mittel für Kundenkredite in Anspruch genommen. Sobald aber eine Depression eintritt und die Kreditanforderungen von Handel und Industrie stark abfallen, suchen die Banken ihre unbeschäftigten Gelder anderweitig nutzbringend anzulegen und vermehren in dieser Zeit plötzlich sehr stark ihre Effektenbestände, wie sich das insbesondere bei der Depression von 1921/22 nachweisen läßt. Bei wiederansteigender Konjunktur scheinen die Effektenbestände im allgemeinen wegen der reichlich zuströmenden Depositen bei den amerikanischen Banken zunächst noch weiter zu wachsen, allerdings in stark verringertem Tempo. In der Hochkonjunktur kommt die Zunahme der Effektenbestände fast ganz zum Stillstand, vielmehr werden alle den Banken zuströmenden Mittel für das Kundenkreditgeschäft beansprucht. Eben diese Entwicklung läßt sich auch aus der oben mitgeteilten Statistik erkennen. Während des Jahres 1922 stiegen die Effektenbestände um mehr als 11 %, im Konjunkturjahr 1923/24 dagegen nur um 1,43 %. Das Depressionsjahr 1924 bis Anfang 1925 bringt wieder eine starke Zunahme, die Hochkonjunkturjahre 1926—1927 dagegen wieder eine starke Verringerung im Tempo der Zunahme.

Betrachtet man die Zusammensetzung der insgesamt 5842 Millionen Dollar Effektenbestände der Nationalbanken im Juni 1926, so zeigt sich, daß davon allein 2469 Millionen aus Anleihen der Bundesregierung bestanden. Der Rest setzt sich zusammen aus etwa 650 Millionen Dollar einzelstaatlicher und kommunaler Anleihen, aus 226 Millionen Dollar ausländischer Staatsanleihen und im übrigen aus Eisenbahnobligationen, Anleihen von Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Straßenbahn-Unternehmungen (sog. Public Service Corporations) und einigen wenigen anderen. Aktien befinden sich jedoch mit Ausnahme der Kapitalanteile bei den Bundesreservebanken und anderen öffentlich-rechtlichen Bankanstalten im Portefeuille der Nationalbanken nicht. Der Grund dafür liegt darin,

[1]) Vgl. W. F. Mitchell, Business Cycles, Berceley 1912, S. 340 ff.; W. F. Mitchell, The Uses of Banks Funds, Chicago 1925, S. 32 ff.

daß den Nationalbanken nicht nur die Kapitalsanlage in Aktien, sondern auch der Handel mit Aktien ausdrücklich durch das Nationalbankgesetz verboten ist, ein Verbot, welches auch der Mac Fadden Banking Act von 1927, welcher im übrigen den Nationalbanken das Recht zum Effektenhandel ausdrücklich bestätigt, beibehält.

Mit der Effektenanlage der Nationalbanken ist jedoch die Anlagekreditgewährung derselben noch nicht vollständig erfaßt. Auch unter den direkten Krediten verbergen sich große Beträge von langfristigen Kapitalsanlagen. So bestanden im Juni 1926 etwa 5,4% aller Kredite der Nationalbanken aus Hypothekendarlehen. Hinzu kommt aber, daß große, in den letzten Jahren ständig wachsende Teile der den Nationalbanken zur Verfügung stehenden Gelder auf dem Wege über die Effektenbeleihung dem Anlagekredit zuflossen. Wie verschieden dies bei den einzelnen Bankengruppen ist, geht daraus hervor, daß an dem genannten Zeitpunkt bei den Country Banken 20%, bei den City Banken 33% und bei den Central Reserve City-Banken sogar 46% aller Kredite aus Effektenkrediten bestanden[1]).

Und schließlich haben sich auch in der Gruppe der Dienstleistungsgeschäfte bei den Nationalbanken in den letzten beiden Jahrzehnten, besonders aber seit Erlaß des Bundesreservegesetzes, wichtige Veränderungen ergeben. Hier ist einmal darauf hinzuweisen, daß zwar die Dienstleistungen der Nationalbanken für den Zahlungsverkehr wegen der ständig zunehmenden Ausdehnung des Scheckverkehrs, neuerdings z. B. sogar für Lohnzahlungen[2]), ständig an Umfang gewinnen. Aber für die Banken selbst sind die Einkünfte aus dem Scheckverkehr fast völlig verschwunden infolge des von den Bundesreservebanken durchgesetzten Systems der spesenfreien Scheckabrechnung im Gesamtgebiet der Vereinigten Staaten. Auf die weite Verwendung des Kreditbriefes und des sog. Travelers Scheck ist bereits hingewiesen worden.

Wichtiger ist, daß sich die Nationalbanken seit 1913 in ständig wachsendem Maße auch dem Effektenhandel zugewendet haben, wenngleich dieser Effektenhandel für die meisten Nationalbanken noch nicht mit dem sog. Gründungs- oder Finanzierungsgeschäft verbunden ist. Viele Nationalbanken haben sich für die Zwecke

---

[1]) Vgl. hierzu Report of the Comptroller of the Currency, 1926, S. 21 ff.

[2]) Zahlreiche Aufsätze über die Frage der Einführung des Bankschecks bei Lohnzahlungen finden sich in den Jahrgängen 1926 und 1927 des Journal of the American Bankers Association.

des Effektenhandels besondere Bonds-Departments eingerichtet, die, wie ihr Name sagt, jedoch nur mit Obligationen und öffentlichen Anleihen handeln. Durch diesen Effektenhandel, der bei den meisten Nationalbanken Effektenkleinhandel zur Bedienung der eigenen Kundschaft ist, stehen aber die Nationalbanken heute in engstem Zusammenhang mit der Organisation der langfristigen Kapitalbeschaffung für den Bedarf an stehendem Kapital in der Industrie und im Verkehrswesen. Während sie also durch ihr Depositengeschäft von allen Seiten die verfügbaren Geldkapitalien aufsammeln, sind sie auf der anderen Seite heute in umfangreichster Weise zu Organen geworden, welche diese kleinen und kleinsten Kapitalien auf dem Wege der Effektenunterbringung bei ihren Kunden den Kapitalbedürfnissen der Großwirtschaft zuführen. Und in dieser Hinsicht unterscheiden sie sich nur noch wenig von dem Typus der deutschen oder französischen Kreditbank, welche diese Funktionen schon seit langem erfüllen. Einige Nationalbanken aber, und zwar gerade die größten und mächtigsten, sind auch bereits unmittelbar am Finanzierungsgeschäft beteiligt, d. h. an der mit dem Gründungsrisiko verbundenen Übernahme der neugeschaffenen Effekten von den ausgebenden Unternehmungen. Da das Nationalbankgesetz diese Form des Effektenhandels den Nationalbanken verbietet, haben die daran interessierten Institute sich zu diesem Zweck besondere Gesellschaften nach einzelstaatlichem Recht angegliedert, welche das Finanzierungsgeschäft in der Form des Underwriting, der Beteiligung an Emissionskonsortien und der Effektenübernahme im großen betreiben. So hat sich die National City Bank, die größte Nationalbank überhaupt, die National City Company angegliedert, die Chase National Bank New York die Chase Securities Corporation, die First National Bank of Boston die First National Corporation, die Continental and Commercial National Bank of Chicago die Continental and Commercial Company, um nur einige der bekanntesten zu erwähnen. Und diese Firmen finden wir auch im Verein mit den großen privaten Effektenbanken und Treuhandbanken in erster Linie an der in den letzten Jahren für den New Yorker Effektenmarkt so besonders wichtigen Übernahme und Unterbringung der großen Auslandsanleihen beteiligt. Insbesondere die National City Bank, die ja im übrigen in einer nach außen hin nicht erkennbaren, aber trotzdem sehr engen Verbindung mit den mächtigsten Privatbankfirmen steht, kann man heute wohl mit Recht als die größte und mächtigste Gründungsbank der Vereinigten Staaten ansehen.

Diese Entwicklung der Nationalbank findet sich jedoch nur bei einem sehr kleinen Teil der rund 8000 Nationalbanken. Die große Masse der Nationalbanken aber ist vom eigentlichen Gründungsgeschäft bisher im allgemeinen noch weit entfernt. Dieselben wenigen, dafür aber besonders großen und mächtigen Nationalbanken sind es aber auch, welche die Konzentrations- und Expansionstendenz im Nationalbanksystem am stärksten verkörpern. Sie sind es, welche in den letzten Jahren ihren Einfluß durch zahllose Fusionierungen mit kleineren National- und Staatenbanken im Inland ständig ausgedehnt und sich auf diesem Wege trotz des grundsätzlichen Verbotes der Filialengründung in beschränktem Umfange bereits ein System von eigenen Inlands-Filialen geschaffen haben. Dazu kommt der Einfluß, welchen sie auf dem Wege der Kapitalbeteiligung ihrer Hauptaktionäre an anderen National- oder Staatenbanken unter der Oberfläche des Erkennbaren auf einen manchmal recht großen Kreis von scheinbar selbständigen Banken ausüben. Und die neueste gesetzliche Regelung der Filialbankfrage, welche einmal den Nationalbanken die Gründung von Filialen überall dort gestattet, wo sie nach den einzelstaatlichen Gesetzen erlaubt ist, und dann aber auch den zum Nationalbanksystem übertretenden Staatenbanken mit weit verzweigtem Filialensystem die Beibehaltung dieser Filialen gestattet, hat bereits dazu geführt, daß gerade die größte und mächtigste Filialbank der Vereinigten Staaten, die Bank of Italy in San Francisco mit ihren rund 260 Niederlassungen im Staate Kalifornien, in den Kreis der Nationalbanken eingetreten ist.

Gleichzeitig ist die Expansion der größten Nationalbanken aber auch nach dem Ausland gegangen. Die Filialengründung im Ausland ist den Nationalbanken bereits durch das Bundesreservegesetz von 1913 gestattet worden. Lange Zeit jedoch haben von dieser Möglichkeit der Filialengründung nur sehr wenige Banken Gebrauch gemacht. Es waren im wesentlichen nur die National City Bank of New York und die First National Bank Boston. Später ist die Chase National Bank New York hinzugekommen. Diese drei waren auch im Jahre 1926 noch die einzigen Nationalbanken, welche Auslandsfilialen unterhielten. Die First National Bank of Boston und Chase National Bank New York unterhalten nur einige wenige (2 bzw. 3) Auslandsfilialen in Mittel- und Südamerika. Die National City Bank of New York dagegen hatte bereits Anfang 1927 etwa 70 eigene Filialen, hauptsächlich in Mittel- und Südamerika und in Ostasien, sowie Niederlassungen

an den wichtigsten europäischen Plätzen. Dazu kommen noch vier Filialen der International Banking Corporation of New York (Filialen in Spanien und auf den Philippinen) und 11 Niederlassungen der Banque Nationale de la République d'Haiti, da diese beiden Auslandsbankunternehmungen von der National City Bank beherrscht werden. Die National City Bank dehnt somit ihren Einflußkreis sowohl im Gebiet der Vereinigten Staaten selbst wie in der ganzen zivilisierten Welt immer weiter aus. Und mancherlei nach außen hin nicht erkennbare Kombinationen mit den größten internationalen Privatbankierfirmen und Arbeitsabkommen mit englischen und kontinentalen Großbanken erhöhen ihre Kapitalgewalt derart, daß die National City Bank und die hinter ihr stehenden Männer zu den Gebietern der Weltwirtschaft gerechnet werden müssen.

Zu den mehr bescheideneren Aufgaben der Dienstleistungsgeschäfte zählt das Treuhandgeschäft. Es ist schon erwähnt worden, daß bereits das Bundesreservegesetz von 1913 den Nationalbanken grundsätzlich das Recht zur Ausübung von Treuhänderfunktionen eingeräumt hat, worum die Nationalbanken unter dem Eindruck der Konkurrenz der Treuhandbanken lange gekämpft hatten. Bis Ende 1926 hatten nicht weniger als 2103 von den 7966 Nationalbanken das Recht zur Betreibung des Treuhandgeschäftes erworben, und 1139 Nationalbanken waren Ende 1926 nachweislich bereits im Treuhandgeschäft tätig, vor allem Banken in den Neu-Englandstaaten, in New York, Philadelphia, Chicago, und San Francisco. Zum gleichen Zeitpunkt waren in den Vereinigten Staaten schon rund 2,5 Milliarden Dollar Obligationen im Umlauf, bei denen nicht mehr eine Treuhandbank, sondern eine Nationalbank die Funktion des Pfandhalters versah. Und daß dieses Eindringen in das Treuhandgeschäft für die Nationalbanken auch recht einträglich gewesen ist, geht daraus hervor, daß nach den Ermittlungen des Federal Reserve Board der Gewinn der Nationalbanken aus dem Treuhandgeschäft im Fiskaljahr 1926 mehr als 8 Millionen Dollar betragen hat[1]). Es gibt deshalb bereits eine große Anzahl von Nationalbanken, welche besondere Treuhandabteilungen eingerichtet haben und dort die mannigfaltigen Funktionen des Treuhänders ausüben, welche bei der Besprechung der Treuhandbanken noch näher dargestellt werden. Daß die modernen Nationalbanken wie die anderen amerikanischen Groß-

[1]) Vgl. Report of the Federal Reserve Board, 1926, S. 28.

banken ihre Kundschaft auch noch durch zahlreiche andere Dienstleistungen, wie Steuerberatung und Auskunftserteilung in allen finanziellen Angelegenheiten an sich zu fesseln suchen, mag nebenbei erwähnt werden. Viele Nationalbanken unterhalten darum aus reklametechnischen Gründen z. B. ein besonderes Income Tax Department und Public Service Department[1]).

All das Gesagte deutet darauf hin, daß bei den Nationalbanken schon seit längerer Zeit eine ausgesprochene Entwicklungstendenz von der früheren reinen Depositenbank zur modernen Universalbank hin vorhanden ist, zu einer Bank also, welche das sog. reguläre Bankgeschäft mit dem Finanzierungsgeschäft, aber auch mit einer Reihe von Dienstleistungsgeschäften, vor allem dem Treuhandgeschäft verbindet, die von europäischen Großbanken noch nicht gepflegt werden. Wenn sich diese Entwicklung zweifellos bei einer Anzahl der größeren Nationalbanken, besonders in den größeren Städten, deutlich verfolgen läßt, so darf dabei jedoch die Tatsache nicht übersehen werden, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Nationalbanken sich noch nicht zur Universalbank in dem geschilderten Sinne entwickelt hat. Unter der großen Zahl der Nationalbanken finden wir vielmehr heute die verschiedensten Banktypen. Auf der einen Seite steht die kleine Nationalbank in den Landstädten, die sog. Country Bank, welche, von der ländlichen Staatenbank nur wenig verschieden, ganz überwiegend auf die Befriedigung rein lokaler Bedürfnisse eingestellt und in verhältnismäßig starkem Maße an der Kreditbeschaffung für die Landwirtschaft beteiligt ist. Die Country Banken haben aber fast alle ihr Depositengeschäft mit dem Sparkassengeschäft verbunden und sind auf der anderen Seite in beschränktem Umfange zu Effektenhändlern geworden. Aber auch eine größere Zahl der City Banken, d. h. Nationalbanken in den Haupthandels- und Bankplätzen, sind in der ganzen Art ihrer Geschäftsführung noch ganz vom spekulativen Bankgeschäft entfernt, wenn sich bei ihnen auch der Effektenhandel stärker entwickelt hat und sie vor allem in steigendem Maße am Treuhandgeschäft sich beteiligen. Und nur eine beschränkte Anzahl gerade der größten Nationalbanken kann heute bereits in gewissem Sinne als Universalbank angesprochen werden. Und gerade diese sind auch, wie geschildert, die Träger der Bankkonzentration und der Expansionsbestrebungen im In- und Ausland, und sie sind es, die den imperialistischen

[1]) Näheres hierüber siehe bei Obst, Buch des Kaufmanns, 7. Aufl., Bd. 2, S. 237.

Zielen der amerikanischen Geldmächte auf dem internationalen Geldmarkt ihre Kräfte leihen. Für die Mehrzahl der Nationalbanken aber gilt, wie Gregory ausführt, daß die amerikanischen Banken noch weitaus in ihrer Mehrzahl einen rein lokalen oder provinziellen Charakter haben[1]).

Der überwiegend provinzielle Charakter der Nationalbanken zeigt sich schon, wenn man die zahlenmäßige Verteilung der Nationalbanken und ihrer Kapitalien in den geographischen Gebieten der Union untersucht. Von den Ende 1925 bestehenden 8054 Nationalbanken hatten 6682 weniger als 200 000 Dollar Stammkapital und nur 28 ein Kapital von mehr als 5 Millionen. Von diesen größten Nationalbanken befinden sich 10 allein in New York, der Rest in Chicago, Boston, Pittsburg, Philadelphia und San Francisco. Die starke Konzentrierung der Kapitalmacht in New York zeigt sich trotz der geringen Zahl der Zweigniederlassungen auch bei den Nationalbanken, denn 542 Nationalbanken im Staate New York, d. h. 6,7 % aller Nationalbanken, haben 22,5 % von Kapital und Reserven und 24 % der Gesamtmittel aller Nationalbanken, während gleichzeitig die 570 Nationalbanken in allen pazifischen Staaten zusammen nur 6 % von Kapital und Reserven und 7 % der Gesamtmittel aller Nationalbanken aufweisen, obwohl das Gebiet der sieben pazifischen Staaten 14,5 mal so groß ist wie das des Staates New York, d. h. also größer als das Gebiet des deutschen Reiches. Das Durchschnittskapital der Nationalbanken ist in den einzelnen Staaten und Wirtschaftsgebieten der Union stark verschieden, am geringsten ist es in den rein agrarischen Staaten, am größten in den Neu-England- und Oststaaten, wo sich ja, wie wir gesehen haben, die größten Nationalbanken überhaupt befinden. Die größte Zahl der sog. Country Banken sind verhältnismäßig kleine Institute. Zu dem genannten Zeitpunkt hatten 2424 Nationalbanken in den Landstädten weniger als 50 000 Dollar Kapital und 6674 weniger als 200 000 Dollar Kapital. Eine auf den ersten Blick erstaunliche Tatsache ist es, daß die Nationalbanken in den Großstädten im Verhältnis zu ihrem Kapital und in Anbetracht des Umstandes, daß sie zumeist nur eine einzige Niederlassung haben, eine nach europäischen Begriffen ganz gewaltige Höhe der Depositeneinlagen aufweisen. Auch dem Depositenbetrage nach ist die National

[1]) „At Present the Tone of the American Banker is overwhelmingly provincial, even in New York." Vgl. Gregory, The present position of banking in America, London 1925, S. 40.

City Bank in New York die größte Nationalbank. Sie hatte Ende 1926 mehr als 1 Milliarde Dollar an Depositeneinlagen, obwohl sie doch nur etwa 20 Depositenkassen innerhalb der Stadt New York selbst unterhält. Die übrigen Nationalbanken folgen erst in größerem Abstande, so vor allem die Chase National Bank in New York mit 852 Millionen und die National Bank of Commerce in New York mit 563 Millionen Dollar Depositen[1]). Diese erstaunliche Höhe der Depositeneinlagen erklärt sich, abgesehen von der schon erwähnten Eigenart des amerikanischen Depositenverkehrs, welche außer den wirklich eingezahlten Depositen auch die eingeräumten, aber noch nicht abgehobenen Kredite unter die Depositen zählt, bei diesen großen City Banken hauptsächlich daraus, daß ihnen sehr große Beträge von inländischen wie ausländischen Banken zufließen, welche aus Gründen des Zahlungsverkehrs und des Effektengeschäfts in New York größere Guthaben halten müssen.

Die Nationalbanken sind, wie die vorangegangenen Untersuchungen gezeigt haben, trotz ihres relativen Rückgangs in der Nachkriegszeit, noch immer die wichtigste Gruppe unter den amerikanischen Handelsbanken, und deshalb ist gerade ihre Entwicklung in gewissem Sinne typisch für die Entwicklungstendenzen des amerikanischen Bankwesens überhaupt. Wir werden später sehen, daß die Hauptzüge der oben geschilderten Entwicklung auch der gesamten Bankverfassung der Vereinigten Staaten das Gepräge geben.

[1]) Zahlen für Ende 1926.

Lebenslauf.

Ich, Rudolf Hans Heinrich Hellwig, bin am 22. März 1904 als Sohn des Oberingenieurs Karl Hellwig zu Riga in Lettland geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und katholischer Konfession. Meine Schulbildung empfing ich auf dem Staatl. Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, Staatl. Gymnasium zu Siegburg, Städtischen Gymnasium zu Wipperfürth und Staatl. St. Matthias-Gymnasium zu Breslau, an welchem ich Ostern 1922 die Reifeprüfung ablegte. Zum Sommer-Semester 1922 bezog ich die Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau und wurde in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert. Nach sechssemestrigem Studium bestand ich im Juni 1925 das Diplom-Volkswirt-Examen, um mich darauf der Abfassung meiner Dissertation zu widmen. Nach weiterem Studium von zwei Semestern unterzog ich mich der Doktorprüfung. Das mündliche Examen bestand ich im Juli 1926.

Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff) Rudolstadt